



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2004

Nr. 3

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung	49
	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	130
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	131
	Änderung des Runderlasses über die Bekanntmachungen der Gerichte	147
	Berichtigung	147
	Bekanntmachungen	
	Schließung von Einrichtungen des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalten Kassel II, Kassel III und Schwalmstadt	148
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend der Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	148
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Auszug aus der Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main	150
	Personalnachrichten	151
	Stellenausschreibungen	156
	Buchbesprechungen	160

RUNDERLASSE

Nr. 4 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung. RdErl. d. MdJ v. 5. 2. 2004 (9341 - II/6 - 556/01) – JMBl. S. 49 – – Gült.-Verz. Nr. 2104 –

RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)
2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)
6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)
11. 11. 1999 (JMBl. S. 626)
21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)
12. 9. 2000 (JMBl. S. 293)
6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)
9. 7. 2002 (JMBl. S. 442)
21. 5. 2003 (JMBl. S. 234)

I.

Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen in der ab dem 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Mai 2003 (JMBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung und die gemeinsame Anordnung werden wie folgt gefasst:

„Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vorbemerkung:

Die nachstehende Anordnung gilt einheitlich im Bund und in den Ländern auf Grund von Erlassen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörden sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums der Justiz.

Gemeinsame Anordnung

I.

Für die Erledigung ausgehender Rechtshilfeersuchen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Prüfungsstelle im Sinne von § 9 ZRHO ist der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
2. Die der Landesjustizverwaltung eingeräumten Befugnisse werden in den Ländern, in denen die Arbeitsgerichtsbarkeit bei der obersten Arbeitsbehörde des Landes ressortiert, von dieser ausgeübt.
3. An die Stelle der Justizbehörden treten die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte.

II.

Für die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen (3. Abschnitt ZRHO) sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie löst die gemeinsame Anordnung vom 1. Januar 1960 ab.“

2. Die Hinweise zum Allgemeinen Teil der ZRHO werden wie folgt geändert:

Nr. III erhält folgende Fassung:

„III. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks wird auf

- die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (EG-Zustellungsverordnung, ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 23 der Verordnung (zuletzt ABl. EG Nr. C 13 S. 2) sowie das Handbuch über die Empfangsstellen (ABl. EG Nr. L 298 S. 1 sowie ABl. EG Nr. L 125 S. 1) mit Internet-Aktualisierungen unter http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/documents/fsj_civil_1348_en.htm#version%20de abrufbar,
- die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Beweisaufnahmeverordnung, ABl. EG Nr. L 174 S. 1), die Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 22 der Verordnung sowie das Handbuch der Europäischen Kommission mit Internet-Aktualisierungen unter http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/evidence/fsj_civil_evidence_en.htm Bezug genommen.

Ergänzend wird auf die Durchführungserlasse bzw. Hinweise der Landesjustizverwaltungen verwiesen.“

3. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Seite

Allgemeine Einführung in die ZRHO	
Nützliche Internet-Adressen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen	

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Gegenstand der Regelung	
§ 2	Begriff der Rechtshilfe	
§ 3	Grundlagen des Rechtshilfeverkehrs	

§ 4	Begriffsbestimmungen
§ 5	Arten der Ersuchen
§ 6	Beförderungswege im Rechtshilfeverkehr
§ 7	Besondere Schriftstücke im Rechtshilfeverkehr
§ 8	Äußere Form des Schriftverkehrs
§ 9	Verwaltungsmäßige Prüfung und Überwachung des Schriftverkehrs
§ 9a	Unterrichtung der Landesjustizverwaltung
§ 10	Behandlung von Post- und Wertsendungen

2. Abschnitt

Ausgehende Ersuchen

I. Erledigungsstellen

§ 11	Allgemeines
§ 12	Allgemeines zur Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen ..
§ 13	Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit
§ 14	Rechtshilfe bei Beteiligung von Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen
§ 15	Allgemeines zur Zuständigkeit ausländischer Stellen

II. Allgemeine Bestimmungen für Ersuchen, die an ausländische Stellen oder deutsche Auslandsvertretungen gerichtet werden

1. Form und Inhalt der Ersuchen

§ 16	Fassung der Ersuchen
§ 17	Anlagen
§ 18	Legalisation
§ 19	Inhalt der Ersuchen
§ 20	Deutsche Formvorschriften
§ 21	Ersuchen um mehrere Amtshandlungen
§ 22	Begleitschreiben
§ 23	Begleitbericht
§ 24	Denkschrift

2. Übersetzungen

§ 25	Ersuchen an ausländische Stellen
§ 26	Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen

3. Verwaltungsmäßige Prüfung der Ersuchen

§ 27	Allgemeines
§ 28	Aufgaben der Prüfungsstelle
§ 29	Verfahren der Prüfungsstelle

4. Änderung oder Zurücknahme von Ersuchen

- § 30 Benachrichtigung der ersuchten Stelle

5. Überwachung der Erledigung der Ersuchen

- § 31 Maßnahmen der ersuchenden Stelle

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der ausgehenden Ersuchen

1. Zustellungsanträge

a) Zustellungsanträge im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung

- § 31 a Verhältnis zu bilateralen und multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen
- § 31 b Zustellungsarten
- § 31 c Allgemeines
- Einzelheiten zur Zustellung durch ausländische Empfangsstellen (Art. 4 bis 11 EG-Zustellungsverordnung)
- § 31 d Zustellung durch ausländische Empfangsstellen
- § 31 e Zentralstelle
- § 31 f Übersetzungs- und Benachrichtigungserfordernisse, Annahmeverweigerung
- § 31 g Zustellungsantrag
- § 31 h Ausfüllen des Antrags
- § 31 i Annahmeverweigerungsrecht, Belehrung des Zustellungsempfängers
- § 31 j Zustellungsform
- § 31 k Zuzustellende Schriftstücke
- § 31 l Beglaubigung
- § 31 m Erleichterung der Bezugnahme der Erledigungsstücke zum Antrag
- § 31 n Übermittlung
- § 31 o Kosten
- Einzelheiten zur Zustellung durch Auslandsvertretungen (Art. 13), Zustellung durch die Post (Art. 14)
- § 31 p Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen
- § 31 q Zustellung durch die Post
- § 31 r Zustellung an fremde Staaten oder ausländische Diplomaten

b) Zustellungsanträge außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Zustellungsverordnung

- § 32 Der Antrag
- § 33 Die zuzustellenden Schriftstücke

- § 34 Zahl der zuzustellenden Schriftstücke
- § 35 Zustellung an einen fremden Staat oder an einen ausländischen
Diplomaten

2. Rechtshilfeersuchen

- § 36 Anwendungsbereich und Zuständigkeit
- § 36 a Mitwirkung der Beteiligten

a) Rechtshilfeersuchen an das ersuchte Gericht

- § 37 Ersuchen um Vernehmung oder Beeidigung
- § 37 a Ersuchen um Erledigung in besonderer Form
- § 37 b Video- und Telekonferenzen
- § 38 Teilnahme von Verfahrensbeteiligten an Beweisaufnahmen im Aus-
land
- § 38 a Teilnahme von Richtern und Sachverständigen an Beweisauf-
nahmen im Ausland sowie Gutachtertätigkeit im Ausland
- § 39 Schriftliche Befragung
- § 40 Einholung von Gutachten oder dergl.

b) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht nach Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung

- § 40 a Voraussetzungen, Übermittlungsweg, Form

3. Ersuchen um Vollstreckungshilfe

- § 41 Allgemeines
- § 42 Vollstreckungshilfe bei Prozesskosten
- § 43 Einziehung von Gerichtskosten

4. Ersuchen um Verfahrensüberleitung

- § 44 Ersuchen um Abgabe eines ausländischen Verfahrens
- § 45 Ersuchen um Übernahme eines inländischen Verfahrens

5. Ersuchen um Verfahrenshilfe

- § 46 Allgemeines
- § 47 Ersuchen um behördliche Auskunft
- § 48 Ersuchen um Rechtsauskunft
- § 48 a Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen
- § 49 Ersuchen um Aktenübersendung

IV. Kosten der Rechtshilfe

1. Gebühren der Prüfungsstellen

- § 50 Festsetzung und Einziehung der Gebühren

2. Kosten der deutschen Auslandsvertretungen

- § 51 Allgemeines

- § 52 Gebührenfreiheit

- § 53 Zahlung der Gebühren und Auslagen

3. Kosten ausländischer Stellen

- § 54 Gemeinschaftsrechtlicher und vertraglicher Rechtshilfeverkehr . . .

- § 55 Vertragloser Rechtshilfeverkehr

4. Kostenvorschuss

- § 56 Einforderung eines Kostenvorschusses

3. Abschnitt

Eingehende Ersuchen

I. Allgemeines

- § 57 Entgegennahme der Ersuchen

- § 58 Abgabe bei örtlicher Unzuständigkeit

- § 59 Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe

- § 60 Übersetzungen

- § 61 Legalisation

- § 62 Form und Inhalt der Erledigungsstücke

- § 63 Form und Inhalt des Begleitschreibens

- § 64 Verwaltungsmäßige Prüfung der Erledigung und Rückleitung der Erledigungsstücke

- § 65 Begleitbericht

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der eingehenden Ersuchen

1. Zustellungsanträge

a) Zustellungsanträge im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung

- § 65 a Zustellungsanträge

- § 65 b Zuständige Empfangs- und Übermittlungsstelle

§ 65 c	Übermittlungsweg
§ 65 d	Form und Sprache des Ersuchens
§ 65 e	Formblattverwendung für die Erledigungsstücke
§ 65 f	Sprache des Formblatts für Erledigungsstücke
§ 65 g	Empfangsbestätigung
§ 65 h	Nachforderung fehlender Angaben oder Schriftstücke
§ 65 i	Rücksendung des Ersuchens wegen Nichtbeachtung von Formvorschriften bzw. fehlendem Anwendungsbereich
§ 65 j	Abgabe bei örtlicher Unzuständigkeit
§ 65 k	Arten der Zustellung
§ 65 l	Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers
§ 65 m	Belehrung des Zustellungsempfängers über das Annahmeverweigerungsrecht
§ 65 n	Durchführung der Zustellung
§ 65 o	Rasche Durchführung
§ 65 p	Nachweis der Zustellung bzw. Nichtzustellung
§ 65 q	Annahmeverweigerung
§ 65 r	Zustellung durch ausländische Vertretungen
§ 65 s	Eingehende Postzustellungen

b) Zustellungsanträge
außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Zustellungsverordnung

aa) Allgemeines

§ 66	Zuständigkeit
§ 67	Arten der Zustellung

bb) Formlose Zustellung

§ 68	Zulässigkeit
§ 69	Durchführung der formlosen Zustellung

cc) Förmliche Zustellung

§ 70	Zulässigkeit
§ 71	Übersetzungen
§ 72	Durchführung der förmlichen Zustellung

dd) Kosten des Zustellungsempfängers

§ 73	Keine Auslagenerstattung
------	--------------------------	-------

ee) Nachweis der Zustellung

§ 74	Allgemeines
§ 75	Nachweis der formlosen Zustellung

- § 76 Nachweis der förmlichen Zustellung nach der ZPO
- § 77 Nachweis der Zustellung in besonderer Form
- § 78 Zustellungsnachweis auf einer Zweitausfertigung
- § 79 Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung
- § 79 a Zustellungszeugnisse im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965

ff) Rückleitung

- § 80 Erledigungsstücke

gg) Zustellungsaufträge an Gerichtsvollzieher

- § 81 Verfahren bei unmittelbar eingehenden Aufträgen

2. Rechtshilfeersuchen

a) Beteiligung deutscher Gerichte

- § 82 Zuständigkeit, Mitteilungen
- § 83 Form und Fristen der Erledigung
- § 84 Schriftliche Befragung
- § 85 Übergabe von Aufzeichnungen
- § 86 Eidesabnahme
- § 87 Aussagegenehmigung
- § 87 a Teilnahme der Parteien des ausländischen Verfahrens an Beweisaufnahmen im Inland
- § 87 b Teilnahme ausländischer Richter und Sachverständiger an Beweisaufnahmen im Inland
- § 88 Rückleitung

b) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht
nach Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung

- § 88 a Voraussetzungen, Zuständigkeit, Form der Erledigung, Ablehnungsgründe

3. Ersuchen um Vollstreckungshilfe

- § 89 Allgemeines
- § 90 Vollstreckungshilfe bei Prozesskosten
- § 91 Einziehung von Gerichtskosten

4. Ersuchen um Verfahrensüberleitung

- § 92 Ersuchen um Abgabe eines bei deutschen Gerichten anhängigen
Verfahrens
- § 93 Ersuchen um Übernahme eines ausländischen Verfahrens

5. Ersuchen um Verfahrenshilfe

- § 94 Allgemeines
- § 95 Ersuchen um behördliche Auskunft
- § 96 Ersuchen um Rechtsauskunft
- § 97 Ersuchen um Aktenübersendung

III. Kosten der Rechtshilfe

- § 98 Umfang der Kostenerstattungspflicht
- § 99 Kostenschuldner
- § 100 Verfahren bei der Einziehung “

4. Es wird folgende „Allgemeine Einführung in die ZRHO“ nebst Anlage eingefügt:

„Allgemeine Einführung in die ZRHO

1. Begriff der Rechtshilfe in Zivil- oder Handelssachen

Der internationale Rechtshilfeverkehr in Zivil- oder Handelssachen ist ein Instrument zur gerichtlichen Regelung von Ansprüchen aus internationalen Rechtsbeziehungen. Völkerrechtlich endet nämlich die Staatsgewalt und damit auch die Gerichtsgewalt an den jeweiligen Staatsgrenzen. Kein Staat ist befugt, gerichtliche Handlungen jedweder Art auf fremdem Hoheitsgebiet vorzunehmen.

Unter dem Begriff der Rechtshilfe in Zivil- oder Handelssachen ist deshalb jede gerichtliche bzw. behördliche Handlung zu verstehen, die auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens zur Einleitung, Durchführung oder Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder eines ausländischen Verfahrens im Inland durchgeführt wird (vgl. § 2 ZRHO).

Durch die Leistung von Rechtshilfe (z. B. die Zustellung einer bei einem ausländischen Gericht eingereichten Klageschrift) wird die fremde Staatsgewalt auf das eigene Staatsgebiet ausgedehnt. Die Gewährung von Rechtshilfe ist deshalb nur zulässig,

- im vertraglichen Rechtshilfeverkehr
 - auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen

- auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, soweit diese – wie regelmäßig – Anwendungsvorrang vor zwischenstaatlichen Vereinbarungen der EU-Mitgliedstaaten haben

- im vertraglosen Rechtshilfeverkehr.

In diesem Rahmen dulden die am internationalen Rechtshilfeverkehr beteiligten Staaten den Eingriff in ihre Hoheitsrechte. Aufgabe der Justizverwaltung ist es sicherzustellen, dass bei der Erledigung ausgehender und eingehender Rechtshilfeersuchen die jeweiligen vertraglichen oder vertraglosen Vorgaben – insbesondere auch in förmlicher Hinsicht – beachtet werden. Die wichtigsten Regelungen über den vertraglichen und vertraglosen Rechtshilfeverkehr in Zivil- oder Handelssachen sind in der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) zusammengefasst. Die ZRHO ist eine vom Bund und den Ländern erlassene Verwaltungsvorschrift. Sie ist für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs bindend und verletzt – als Verwaltungshandeln – auch nicht die richterliche Unabhängigkeit (BGH 14.06.1983, NJW 1983, 2769).

2. Gegenstand der Rechtshilfe in Zivil- oder Handelssachen

Ob eine Angelegenheit eine Zivil- oder Handelssache betrifft, richtet sich nach dem Gegenstand des jeweiligen Verfahrens. Maßgebend ist dabei nicht allein, bei welchem Gericht und bei welcher Behörde das Verfahren anhängig ist. Entscheidend kommt es darauf an, ob die Angelegenheit das Bestehen oder Nichtbestehen privater Rechte und Rechtsverhältnisse gleichgeordneter Parteien zum Gegenstand hat und deshalb dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist. Die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfasst somit nicht nur die streitige, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit; nicht erfasst sind regelmäßig straf-, verwaltungs- und finanzrechtliche Angelegenheiten.

3. Grundlagen des Rechtshilfeverkehrs

3.1 Rechtshilfeverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Rechtshilfeverkehr innerhalb der Europäischen Union richtet sich

- nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und
- nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1).

Ausgenommen ist allerdings bislang Dänemark, das an der Annahme der Verordnungen nicht mitgewirkt hat.

3.2 Vertraglicher Rechtshilfeverkehr

Die für den vertraglichen Rechtshilfeverkehr in der Praxis wichtigsten zwischenstaatlichen Vereinbarungen sind in § 3 Abs. 2 ZRHO aufgeführt.

3.3 Vertragloser Rechtshilfeverkehr

Für die Frage der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens auf vertragloser Grundlage ist in der Regel der Grundsatz der Gegenseitigkeit maßgebend. Dieser Grundsatz besagt, dass in vergleichbaren Fällen auch der ersuchende Staat dem ersuchten Staat gegenüber zur Leistung von Rechtshilfe bereit ist. Bei welchen Staaten Rechtshilfeverkehr in diesem Sinn stattfindet, ist aus dem Länderteil der ZRHO ersichtlich. Die Erledigung solcher Rechtshilfeersuchen richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

4. Arten von Ersuchen

Unterschieden werden folgende Ersuchen:

1. Zustellungsanträge
2. Rechtshilfeersuchen
3. Ersuchen um Vollstreckungshilfe
4. Ersuchen um Verfahrensüberleitung
5. Ersuchen um Verfahrenshilfe
6. Ersuchen um Rechtsauskunft.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5 ZRHO.

5. Beförderungswege im Rechtshilfeverkehr

Für die Übermittlung von Ersuchen kommen der diplomatische Weg, der konsularische Weg, der unmittelbare Verkehr sowie in besonderen Fällen der ministerielle Beförderungsweg in Betracht (§ 6 ZRHO). Auf welchem Weg die Ersuchen im Einzelfall zu übermitteln sind, ergibt sich aus dem Länderteil.

6. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen lassen sich auch dem Internet entnehmen. Eine Auswahl von Informationsangeboten ist in der nachfolgenden Anlage zusammengefasst.

Nützliche Internet-Adressen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Eine Haftung für den Inhalt der genannten Seiten wird nicht übernommen.

1. EG-Zustellungsverordnung und EG-Beweisnahmeverordnung

a) Europäische Kommission

Die Europäische Kommission betreibt eine Internet-Seite zur EG-Zustellungsverordnung:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/documents/fsj_civil_1348_en.htm#version%20de

Hier sind aktualisiert die Erklärungen der Mitgliedstaaten, das Handbuch der Empfangs- und Übermittlungsstellen sowie das Glossar abrufbar.

Für die EG-Beweisnahmeverordnung wird verwiesen auf:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/evidence/fsj_civil_evidence_en.htm

Dazu muss das Programm „Arobat Reader“ bzw. „Adobe Reader“ installiert sein (ladbar unter <http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>).

b) Bund und Länder

Nordrhein-Westfalen betreut eine Internetseite mit aktualisierten Informationen sowie Texten zur justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen:

www.rechtshilfe-international.de

2. Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen

Informationen über europäisches Gemeinschaftsrecht sowie vielfältige zivilrechtliche Fragen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten (etwa Prozesskostenhilfe, Zustellung, Beweisaufnahme, anwendbares Recht, Vollstreckung) sind abrufbar auf der Startseite des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_de.htm

3. EU-Projekte

Einen Überblick über die Tätigkeit auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit gibt die Europäische Kommission unter

http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/fsj_civil_intro_en.htm

4. Haager Übereinkommen

Der aktuelle Stand der Ratifikationen der im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschlossenen Übereinkommen lässt sich aus deren Website unter <http://hcch.net/> entnehmen. Die Richtigkeit wird nicht garantiert.

5. Londoner Rechtsauskunftsübereinkommen

Der Best Practice Bericht des Europarats zur Anwendung des Übereinkommens ist zu finden unter

http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Legal_co-operation/Steering_Committees/CDCJ/Documents/2002/cdcj15%20e%202002-4.pdf

Hierfür wird wiederum das Programm „Acrobat Reader“ bzw. „Adobe Reader“ benötigt.

Der Ratifikationsstand des Londoner Auskunftsübereinkommens ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/>

6. Deutsches Gerichtsverzeichnis

Im Internet ist eine kostenlose, nicht amtliche, deutschsprachige Suche nach deutschen Gerichten mit einem privaten Dienst möglich:

<http://www.jusline.de/jusNewNavMainN.html>

Anzuklicken ist in der Kopfleiste „Ihr Gericht“.

Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

7. Deutsche Gesetzestexte

Der nicht-amtliche Text deutscher Gesetze findet sich unter

<http://www.staat-modern.de/gesetze/uebersicht/index.html>

8. Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)

Informationen zum Auslandsunterhaltsgesetz sind unter

http://www.bundeszentralregister.de/aug/informationen_zum_auslandsunterh.htm

abrufbar.

Antragsformulare sind abrufbar unter:

<http://www.bundeszentralregister.de/aug/>

9. Internationaler Urkundenverkehr

Das Auswärtige Amt veröffentlicht ein Merkblatt zum internationalen Urkundenverkehr (Legalisation, Apostille etc.) unter

http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/konsulat/urkundenverkehr_html

Dort sind auch Anschriften deutscher Auslandsvertretungen abrufbar.

10. Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen

Das Bundesministerium der Justiz bietet umfangreiche Informationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen unter

www.bmj.bund.de“

5. Die §§ 1 bis 88 a erhalten folgende Fassung:

„1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Regelung

(1) Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) enthält die allgemeinen Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr der deutschen Justizbehörden mit dem Ausland im Bereich der Verfahrensgegenstände des Zivil- oder Handelsrechts, wobei es unerheblich ist, ob es sich um Angelegenheiten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt (bürgerliche Rechtsangelegenheiten).

(2) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils sind nicht anzuwenden, soweit nach dem Länderteil, nach europäischem Gemeinschaftsrecht oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen anders zu verfahren ist.

§ 2

Begriff der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe ist jede gerichtliche oder behördliche Hilfe in einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit, die entweder zur Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder zur Förderung eines ausländischen Verfahrens im Inland geleistet wird. Hierzu zählen unter anderem auch Ersuchen, die die Erteilung von Auskünften über ausländisches Recht zum Gegenstand haben. Rechtshilfe kann auch durch Zustellung von Schriftstücken geleistet werden, die nicht oder noch nicht im Zusammenhang mit einem Verfahren stehen. Die Frage, ob eine Rechtsangelegenheit als eine bürgerliche anzusehen ist, beurteilt sich danach, ob der Gegenstand des Verfahrens seiner Natur nach das Bestehen oder Nichtbestehen privater Rechte und Rechtsverhältnisse gleichgeordneter Parteien betrifft; die Art der Gerichtsbarkeit, der das mit der Angelegenheit befasste Gericht angehört, ist nicht maßgebend.

(2) Rechtshilfe wird in der Regel gewährt auf Ersuchen des Gerichts oder der Behörde, die mit der Rechtsangelegenheit befasst oder nach dem Recht des ersuchenden Staates für die Stellung des Ersuchens zuständig sind. Auf Antrag eines an dem Verfahren Beteiligten wird sie nur gewährt, wenn er aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung einen solchen Antrag stellen kann oder wenn ihm das Gericht oder die Behörde aufgegeben hat, einen solchen Antrag zu stellen.

§ 3

Grundlagen des Rechtshilfeverkehrs

(1) Der Rechtshilfeverkehr wird durchgeführt:

1. auf Grund europäischen Gemeinschaftsrechts;
2. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (vertraglicher Rechtshilfeverkehr);
3. im Übrigen auf Grund gegenseitigen Entgegenkommens (vertragloser Rechtshilfeverkehr).

(2) Für den auf europäischem Gemeinschaftsrecht beruhenden und den vertraglichen Rechtshilfeverkehr sind insbesondere die nachstehenden EG-Rechtsakte und zwischenstaatlichen Vereinbarungen von Bedeutung:

1. a) Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37);
b) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1);
c) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. September 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001 Nr. L 12 S. 1);
d) Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19);
e) Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25).
2. a) Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1959 II S. 576; 1959 II S. 1388);
vgl. auch das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939);
b) Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453; 1979 II S. 779; 1991 II S. 1396; 1993 II S. 703, 704; 1995 II S. 755, 757);
dieses Übereinkommen tritt für die Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens zu 2 a).

- c) Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472; 1979 II S. 780; 1991 II S. 139; 1993 II S. 739; 1995 II S. 77);
dieses Übereinkommen tritt für die Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 8 bis 16 des Übereinkommens zu 2a).

Zu 2. b) und c): vgl. auch das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105).

3. Deutsch-britisches Abkommen vom 20. März 1928 über den Rechtsverkehr (RGBl. II S. 623; 1929 II S. 133, BGBl. 1953 II S. 116);
vgl. auch die Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 5. März 1929 (RGBl. II S. 135).
4. a) Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773, 1973 II S. 60);
- b) Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845, 1975 II S. 1138);
- c) Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1983 II S. 802, 1986 II S. 1020, 1146, 1988 II S. 610);
- d) Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1988 II S. 453, 1989 II S. 214, 752);
- e) Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1994 II S. 518, 3707);

- f) Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1411, 1999 II 419);
- g) Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772, 1995 II S. 221);
vgl. auch das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 564).
5. a) Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149, 1377, 1971 II S. 105);
- b) Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005, 1962 II S. 15);
vgl. auch das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1033);
- c) Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 1987 II S. 220);
vgl. auch das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 564).
6. Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937, 1975 II S. 300);
vgl. auch das Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftgesetz – AuRAG –) vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433, 1975 I S. 698) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 58).

(3) Für die in Abs. 2 genannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen werden in der ZRHO folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

Zu 1.

- a) EG-Zustellungsverordnung
- b) EG-Beweisnahmeverordnung
- c) Brüssel-I-Verordnung
- d) Brüssel-II-Verordnung
- e) Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen.

Zu 2.

- a) Haager Zivilprozessübereinkommen vom 1. März 1954
– Ausführungsgesetz hierzu vom 18. Dezember 1958 –
- b) Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965
– Ausführungsgesetz hierzu vom 22. Dezember 1977 –
- c) Haager Beweisnahmevereinbarung vom 18. März 1970
– Ausführungsgesetz hierzu vom 22. Dezember 1977 –.

Zu 3.

Deutsch-britisches Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928
– Ausführungsverordnung hierzu vom 5. März 1929 –.

Zu 4.

- a) EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968
- b) Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 durch den Gerichtshof
- c) 1. Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978
- d) 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982
- e) 3. Beitrittsübereinkommen vom 26. Mai 1989
- f) 4. Beitrittsübereinkommen vom 29. November 1996
- g) Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 – hierzu Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) vom 19. Februar 2001 –.

Zu 5.

- a) VN-Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956
- b) Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15. April 1958
– Ausführungsgesetz hierzu vom 18. Juli 1961 –
- c) Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 2. Oktober 1973
– hierzu Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) vom 19. Februar 2001 –.

Zu 6.

Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen vom 7. Juni 1968

– Ausführungsgesetz hierzu vom 5. Juli 1974 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1987 –.

(4) Auf weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen wird im Länderteil besonders hingewiesen. Da jedoch auch diese Angaben nicht erschöpfend sind, wird insoweit noch auf den als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen „Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen/Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands –“ Bezug genommen.

(5) Soweit Übereinkommen und Verträge Regelungen über Rechts- und Amtshilfe in Personenstands- und Nachlasssachen enthalten, wird hierauf hingewiesen. Nicht aufgenommen sind

- Übereinkommen und Verträge in Vormundschafts- und Entmündigungssachen, die Fragen des internationalen Privatrechts betreffen (vgl. hierzu die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen – MiZi –);
- Übereinkünfte in Sorgerechtsangelegenheiten (Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – BGBl. 1971 II S. 217, 1150 –, Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses – BGBl. 1990 II S. 206, 220, 1991 II S. 392 –, Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung – BGBl. 1990 II S. 206, 1991 II S. 329 –, vgl. auch das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 – BGBl. I S. 701 –).

§ 4

Begriffsbestimmungen

In der ZRHO werden bezeichnet:

1. als ausgehende Ersuchen die Ersuchen, die eine deutsche Justizbehörde an eine deutsche Auslandsvertretung oder an eine ausländische Stelle richtet.
2. als eingehende Ersuchen die Ersuchen, die eine ausländische Stelle oder Vertretung an eine deutsche Justizbehörde richtet.
3. als ausländische Stellen, die nichtdeutschen Behörden und Stellen im Ausland.
4. als ausländische Vertretungen, die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland.

5. als deutsche Auslandsvertretungen die deutschen diplomatischen und berufs-konsularischen Vertretungen im Ausland.

§ 5

Arten der Ersuchen

Im Rechtshilfeverkehr werden unterschieden:

1. **Zustellungsanträge.** Sie sind im vertraglichen und im vertraglosen Rechtshilfeverkehr gerichtet auf die Übergabe eines Schriftstücks und die amtliche Feststellung der Übergabe. Nach der Art der Durchführung kommen in Betracht:
 - a) Anträge auf formlose Zustellung, auf Grund deren die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden soll, wenn er zur Annahme bereit ist;
 - b) Anträge auf förmliche Zustellung, auf Grund deren die Zustellung entweder in der Form, die durch die innere Gesetzgebung des ersuchten Staates für gleichartige Zustellungen vorgeschrieben ist, oder in einer besonderen Form bewirkt werden soll, die der ersuchende Staat gewünscht hat.
2. Die EG- Zustellungsverordnung unterscheidet jedoch nicht nach formloser und förmlicher Zustellung. Auf § 31j wird verwiesen.
3. **Rechtshilfeersuchen.** Sie sind auf Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer anderen gerichtlichen Handlung gerichtet, z. B. Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien, Einnahme eines Augenscheins, Aufnahme eines Urkundenbeweises oder Prüfung von Urkunden, Abnahme von Eiden, Vornahme eines Sühneversuchs.
4. **Ersuchen um Vollstreckungshilfe.** Sie werden vornehmlich gestellt, wenn Kosten im ersuchten Staat einzuziehen sind.
5. **Ersuchen um Verfahrensüberleitung.** Sie werden gestellt, wenn ein in einem Staat anhängiges Verfahren, z. B. in Vormundschafts- und Nachlasssachen, an die Behörden eines anderen Staates abgegeben oder von ihnen übernommen werden soll.
6. **Ersuchen um Verfahrenshilfe.** Sie enthalten die Bitte, andere als gerichtliche Handlungen vorzunehmen, z. B. Akten oder Urkunden zu übersenden, behördliche Auskünfte zu erteilen oder Zeugen oder Berechtigte zu ermitteln.
7. **Ersuchen um Rechtsauskunft.** Sie ersuchen um Auskunft über den Inhalt ausländischen Rechts, insbesondere nach dem Europäischen Rechtsauskunftsübereinkommen vom 7. Juni 1968 sowie gegebenenfalls um Auskunft allgemeiner Art (außerhalb anhängiger Zivilsachen) im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

§ 6

Beförderungswege im Rechtshilfeverkehr

(1) Für den Verkehr der inländischen Stellen mit ausländischen Stellen in Angelegenheiten der Rechtshilfe kommen in der Regel in Betracht:

1. der unmittelbare Verkehr zwischen den Stellen des ersuchenden und des ersuchten Staates;
2. der konsularische Weg, bei dem der Konsul des ersuchenden Staates die Erledigung vermittelt;
3. der ministerielle Weg, bei dem die Ersuchen über die Justizressorts des ersuchenden und des ersuchten Staates geleitet werden;
4. der diplomatische Weg, bei dem die diplomatische Vertretung des ersuchenden Staates die Erledigung des Ersuchens vermittelt.

(2) Der diplomatische Weg ist zu wählen, wenn der konsularische Weg oder der unmittelbare Verkehr nicht zugelassen sind.

(3) Ist der konsularische Weg oder der unmittelbare Verkehr zugelassen, so ist gleichwohl der diplomatische Weg zu wählen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten oder sonstige Gründe es angezeigt erscheinen lassen.

(4) Der ministerielle Weg ist in den aus dem Länderteil ersichtlichen Fällen maßgebend.

§ 7

Besondere Schriftstücke im Rechtshilfeverkehr

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

1. Das Begleitschreiben. Es dient der Übermittlung eines Ersuchens um Rechtshilfe oder der Rückleitung eines erledigten Ersuchens an die ersuchende Stelle. Es wird gerichtet:
 - a) bei ausgehenden Ersuchen an eine deutsche Auslandsvertretung oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Stelle weitergeben soll;
 - b) bei eingegangenen Ersuchen an eine ausländische Stelle, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden. Bei Zustellungsanträgen und Zustellungszeugnissen nach der EG-Zustellungsverordnung und dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 sind

- Begleitschreiben nicht erforderlich. Entsprechendes gilt im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung.
2. Der Begleitbericht. Mit ihm werden Vorgänge aller Art der Prüfungsstelle oder der Landesjustizverwaltung vorgelegt.
 3. Die Denkschrift. Sie soll eine ausländische Stelle oder eine ausländische Vertretung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht näher unterrichten.

§ 8

Äußere Form des Schriftverkehrs

Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Schriftstücke müssen gut leserlich sein. Sie sollen keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten. Randschreiben sind unstatthaft. Die in den jeweiligen Rechtsvorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Vordrucke sind zu verwenden.

§ 9

Verwaltungsmäßige Prüfung und Überwachung des Schriftverkehrs

(1) Die verwaltungsmäßige Prüfung, ob ausgehende Ersuchen um Rechtshilfe zur Weiterleitung geeignet sind und ob bei eingehenden Ersuchen Rechtshilfe zu leisten ist, wird vorbehaltlich des Abs. 4 und der Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und des § 59 Abs. 2, 3 den Prüfungsstellen übertragen. Die Prüfungsstellen haben auch den Rechtshilfeverkehr allgemein zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, ob eingehende Ersuchen – mit Ausnahme von Zustellungsanträgen – im Inland vollständig und fristgerecht erledigt werden. Im Rahmen der EG-Zustellungsverordnung erteilen die Prüfungsstellen den deutschen Übermittlungs- und Empfangsstellen Auskunft.

(2) Prüfungsstellen sind für die Landgerichte und Amtsgerichte die Präsidenten der Landgerichte; an ihre Stelle treten für die Amtsgerichte die Präsidenten der Amtsgerichte, wenn sie die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht ausüben. Für die Oberlandesgerichte und ein oberstes Landesgericht nehmen die Präsidenten dieser Gerichte die Aufgaben der Prüfungsstelle wahr.

(3) Zur Beschleunigung des Verkehrs berichten die Prüfungsstellen an die Landesjustizverwaltung unmittelbar. Sind die Berichte von allgemeiner Bedeutung oder berühren sie auch andere Geschäftszweige der Landesjustizverwaltung, so ist ohne besondere Anordnung eine Mehrfertigung des Berichts dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übermitteln.

(4) Werden eingehende Ersuchen nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 oder nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18. März 1970 der Zentralen Behörde übermittelt, nimmt diese die verwaltungsmäßige Prüfung vor. Als Zentrale Behörde im Sinne des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970 sind die jeweiligen Landesjustizverwaltungen bestimmt worden. In Baden-Württemberg wird diese Aufgabe vom Amtsgericht Freiburg, in Bayern vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München, in Bremen vom Präsidenten des Landgerichts, in Hamburg vom Präsidenten des Amtsgerichts, in Nordrhein-Westfalen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf und in Sachsen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden wahrgenommen. Abs. 3 gilt für die Zentralen Behörden in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen entsprechend.

§ 9a

Unterrichtung der Landesjustizverwaltung

Den Landesjustizverwaltungen ist – abgesehen von den Fällen des § 28 Abs. 2, des § 29 Abs. 3 und des § 59 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 7 – zu berichten, wenn sich bei oder nach der Erledigung eines Ersuchens besondere Umstände ergeben, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sein können und an deren Kenntnis ein Interesse der Landesjustizverwaltung anzunehmen ist (z. B. Zweifel bei der Anwendung oder Auslegung von europäischem Gemeinschaftsrecht oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen; Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung; wesentliche Abweichungen von bestehenden Gepflogenheiten; besondere Schwierigkeiten aus der Nichtverwendung vorgesehener Formblätter und Sprachen; wiederholte Mängel; Besonderheiten, die den innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen widersprechen).

§ 10

Behandlung von Post- und Wertsendungen

(1) Alle ins Ausland gehenden Postsendungen sind freigemacht aufzugeben. Sendungen, die für verschiedene ausländische Stellen bestimmt sind, dürfen nicht in einem Sammelbrief an eine ausländische Stelle übermittelt werden, es sei denn, dass diese Stelle für die Weiterleitung der an verschiedene Behörden gerichteten Sendungen zuständig ist (z. B. die Zentralen Behörden nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 und dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18. März 1970). Um Fehlleitungen im Ausland zu vermeiden, soll aus der Anschrift die Bezeichnung der ausländischen Stelle in deren Sprache ersichtlich sein.

(2) Nicht oder nicht genügend freigemachte Sendungen ausländischer Stellen sind anzunehmen. Ein Antrag auf Erstattung der Postgebühren ist nicht zu stellen; bei häufigeren Wiederholungen ist zu berichten.

(3) Ist die Versendung von Schriftstücken oder Gegenständen nach dem Ausland auf dem Postweg oder dem Kurierweg nach § 29 Abs. 2 nicht zulässig, unmöglich oder untunlich (z. B. wegen ihres besonderen Wertes oder ihrer besonderen Bedeutung), so sind sie der Landesjustizverwaltung zur Weiterleitung vorzulegen.

(4) Die versendende Stelle hat darauf zu achten, dass eine zur Versendung ins Ausland erforderliche Genehmigung (Devisengenehmigung und dergl.) vorliegt.

2. Abschnitt

Ausgehende Ersuchen

I. Erledigungsstellen

§ 11

Allgemeines

(1) Ausgehende Ersuchen (§ 5) werden grundsätzlich durch ausländische Stellen erledigt. In einigen Ländern (vgl. Länderteil) können ausländische Stellen die Erledigung an Beauftragte (z. B. bei Beweisaufnahmen durch US-amerikanische „commissioners“) übertragen.

(2) Ferner können Ersuchen durch deutsche Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit erledigt werden, soweit sie dazu im Ausland befugt sind und ihre Inanspruchnahme aus besonderen Gründen erforderlich wird (§ 13).

(3) Ohne Ersuchen an ausländische Stellen oder deutsche Auslandsvertretungen können Zustellungen im Ausland im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung unmittelbar durch die Post erfolgen (§ 1068 ZPO).

§ 12

Allgemeines zur Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Konsularsachen ergibt sich im allgemeinen aus dem Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833).

(2) Die konsularischen Amtsbezirke der deutschen Auslandsvertretungen sind im Bundesanzeiger veröffentlicht und auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes verzeichnet (siehe Anlage zur Einführung, Nr. 9).

§ 13

Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit

(1) Die deutschen Auslandsvertretungen sollen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Ausnahmefälle sind regelmäßig gegeben, wenn die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind, vorrangige Regelungen über die gemeinschaftsrechtliche oder zwischenstaatliche Rechtshilfe nicht bestehen (vertragloser Zustand) oder im Einzelfall besondere Gründe die Inanspruchnahme der Auslandsvertretung rechtfertigen (z. B. in Eilsachen oder weil ggf. Erklärungen nach deutschem Recht beurkundet werden sollen).

(2) Ferner können die Auslandsvertretungen Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen nur dann selbst erledigen, wenn sie hierzu im Empfangsstaat befugt sind. Die Befugnisse ergeben sich aus dem jeweiligen Länderabschnitt. Hängt die Befugnis von der Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers oder der zu vernehmenden Person ab, ist im Ersuchen alles anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit dieser Person bekannt ist.

(3) Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Zustellung durch eine Auslandsvertretung im Einzelfall zweckmäßig erscheint. Hiervon wird zum Beispiel möglichst abzusehen sein, wenn eine den Rechtsstreit einleitende Ladung in einem Staat zugestellt werden soll, in dem mit der Anerkennung deutscher Entscheidungen in Zivilsachen gerechnet werden kann. In einem solchen Fall wird in der Regel zunächst die ausländische Stelle um Zustellung zu ersuchen sein.

(4) Soll ein Vernehmungersuchen an eine deutsche Auslandsvertretung gerichtet werden, deren ständige Besetzung mit einem gemäß § 19 Abs. 1 Konsulargesetz befugten oder gemäß § 19 Abs. 2 Konsulargesetz ermächtigten Beamten nicht gewährleistet ist, empfiehlt es sich, vorher Rückfrage beim Auswärtigen Amt (ggf. unmittelbar telefonisch) wegen der derzeitigen Besetzung zu halten.

§ 14

Rechtshilfe bei Beteiligung von Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen

In Abs. 1 Satz 1 ist „§ 200 ZPO“ in „§ 183 Abs.1 Nr. 3 ZPO“ zu ändern; im Übrigen bleibt der Text unverändert.

§ 15

Allgemeines zur Zuständigkeit ausländischer Stellen

- (1) Ausländische Stellen müssen in Anspruch genommen werden, wenn
- Zustellungen nicht unmittelbar durch die Post erfolgen (vgl. Art. 14 EG-Zustellungsverordnung) und
 - Ersuchen nicht durch deutsche Auslandsvertretungen selbst erledigt werden (vgl. § 13).
- (2) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ausländischer Stellen richtet sich nach dem Recht des betreffenden Staates. Näheres zur Bezeichnung, Anschrift und Zuständigkeit ausländischer Stellen ergibt sich aus dem Länderteil.

II. Allgemeine Bestimmungen für Ersuchen, die an ausländische Stellen oder deutsche Auslandsvertretungen gerichtet werden

1. Form und Inhalt der Ersuchen

§ 16

Fassung der Ersuchen

(1) Die Ersuchen sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie sollen auch für ausländische Stellen leicht verständlich sein. Abkürzungen, insbesondere auch abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, sind nur zulässig, wenn sie bei ihrer erstmaligen Verwendung im Ersuchen zusammen mit der ungekürzten Bezeichnung verwendet werden.

Für Ersuchen an ausländische Stellen nach der EG-Zustellungsverordnung, der EG-Beweisnahmeverordnung und dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 sind sowohl Vordrucke als auch Sprachen zum Ausfüllen der Vordrucke vorgeschrieben; Einzelheiten ergeben sich aus dem Länderteil. Ferner bestehen mit einigen Staaten Zusatzvereinbarungen, die eine Benutzung von Vordrucken und ggf. Sprachregelungen beinhalten; hierauf ist im Länderteil besonders hingewiesen (vgl. z. B. Länderabschnitt Polen).

(2) – bisheriger Text bleibt unverändert –

(3) In dem Ersuchen ist die ersuchte Stelle genau zu bezeichnen. Steht ihre Zuständigkeit nicht fest, ist der Zusatz „oder an die zuständige Stelle“ beizufügen. Ist die zu ersuchende Stelle unbekannt, ist das Ersuchen allgemein „An die zuständige Stelle für den Ort ...“ zu richten.

(4) Für den fremden Staat und seine Behörden sind die amtlichen Bezeichnungen zu verwenden.

(5) Besonders eilig zu behandelnde Sachen sind auf dem Ersuchen in hervorgehobener Weise kenntlich zu machen (z. B. Eilsache, nächster Gerichtstermin am – Datum –).

(6) – der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 –

§ 17

Anlagen

– bisheriger Text bleibt unverändert –

§ 18

Legalisation

(1) Ob im Ausnahmefall eine Legalisation der Unterschriften auf ausgehenden Ersuchen und Anlagen durch die ausländische Vertretung im Inland erforderlich ist, ergibt sich aus dem Länderteil. Sofern erforderlich, hat die Prüfungsstelle für die Vorbeglaubigung und die Legalisation zu sorgen.

(2) – bisheriger Text bleibt unverändert, der letzte Satz („Auf die Besonderheiten im Länderteil wird hingewiesen.“) entfällt –

§ 19

Inhalt der Ersuchen

(1) Satz 2 wird wie folgt gefasst (im Übrigen bleibt der bisherige Text unverändert): Form und Inhalt der Ersuchen können vom europäischen Gemeinschaftsrecht vorgegeben oder besonders vertraglich vereinbart sein (z. B. Art. 4 Abs. 3 der EG-Zustellungsverordnung, Art. 4 Abs. 1 der EG-Beweisnahmeverordnung, Art. 3, 5 Abs. 4 des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965, Art. 3 des Haager Beweisnahmevereinbühens vom 18. März 1970).

(2) – bisheriger Text bleibt unverändert –; folgender weiterer Satz wird angefügt:
„Dabei darf in Ersuchen an ausländische Stellen auf Bestimmungen der ZRHO oder auf Anordnungen der Justizverwaltungsbehörden (Erlasse, Verfügungen u. ä.) nicht Bezug genommen werden.“

(3) – bisheriger Text bleibt unverändert –

(4) – entfällt –

§ 20

Deutsche Formvorschriften

Da das deutsche Recht in der Regel nicht verlangt, dass die ersuchte ausländische Stelle bei der Erledigung deutsche Formvorschriften berücksichtigen muss, soll um deren Anwendung grundsätzlich nicht gebeten werden. Auf Vorschriften der deutschen Prozessgesetze ist nur zu verweisen, wenn es durch den Gegenstand des Ersuchens oder sonst im Einzelfall geboten erscheint (z. B. bei Belehrungen über das Zeugnisverweigerungsrecht).

§ 21

Ersuchen um mehrere Amtshandlungen

In Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt und in Satz 2 wird das Wort „Behörden“ durch die Wörter „ausländische Stellen“ ersetzt; im Übrigen bleibt der Text unverändert –.

§ 22

Begleitschreiben

(1) Soweit das Ersuchen nicht unmittelbar der ersuchten Stelle, sondern an eine die Erledigung vermittelnde Stelle im Ausland zu übersenden ist (z. B. deutsche Auslandsvertretung), muss dem Ersuchen ein Begleitschreiben (§ 7 Nr. 1 a) vorangestellt werden. Das Begleitschreiben ist an die vermittelnde Stelle zu richten.

Bei Zustellungsanträgen nach der EG-Zustellungsverordnung und dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 sowie bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung sind Begleitschreiben grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) In dem Begleitschreiben ist die Bitte auszusprechen, das Ersuchen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ggf. können weitere Angaben aufgenommen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint (z. B. zur Feststellung der zuständigen Stelle, soweit diese im Ersuchen selbst nicht genau bezeichnet werden konnte, oder zur Eilbedürftigkeit bzw. Berücksichtigung von Sonderwünschen). Außerdem ist in dem Begleitschreiben an eine deutsche Auslandsvertretung anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers oder der zu vernehmenden Person bekannt ist.

(3) Nur für den inländischen Geschäftsverkehr bestimmte Mitteilungen darf das Begleitschreiben nicht enthalten. § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Begleitschreiben an ausländische Stellen sind mit einer Übersetzung in die dortige Amtssprache – sofern diese nicht Deutsch ist – zu versehen. Begleitschreiben an deutsche Auslandsvertretungen bedürfen keiner Übersetzung.

§ 23

Begleitbericht

– bisheriger Text bleibt unverändert –

§ 24

Denkschrift

– bisheriger Text bleibt unverändert –

2. Übersetzungen

§ 25

Ersuchen an ausländische Stellen

(1) In Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt; im Übrigen bleibt der Text unverändert.

(2) – bisheriger Text bleibt unverändert –

(3) Für Besonderheiten und Erleichterungen wird im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung auf §§ 31 f bis 31 I und im Anwendungsbereich der EG-Beweisnahmeverordnung auf § 36 Abs. 6 verwiesen.

§ 26

Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen

In Satz 1 werden die Wörter „Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „deutsche Auslandsvertretung“ ersetzt.

Der letzte Satz („§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.“) entfällt. Im Übrigen bleibt der bisherige Text unverändert.

3. Verwaltungsmäßige Prüfung der Ersuchen

§ 27

Allgemeines

Die an ausländische Stellen oder deutsche Auslandsvertretungen gerichteten Ersuchen (§ 5) sind den Prüfungsstellen (§ 9) mit Begleitbericht vorzulegen, auch wenn der unmittelbare Verkehr mit den ausländischen Stellen zugelassen ist. Beizufügen sind etwaige Begleitschreiben (§§ 7 Nr. 1 a, 22) und gegebenenfalls gefertigte Denkschriften (§§ 7 Nr. 3, 24). Abweichend hiervon können die Landesjustizverwaltungen im Bereich der EG-Zustellungsverordnung sowie der EG-Beweisaufnahmeverordnung von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absehen.

§ 28

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle hat festzustellen, ob die Bestimmungen des maßgeblichen europäischen Gemeinschaftsrechts, der einschlägigen Staatsverträge, sowie der ZRHO beachtet sind. Ferner ist zu prüfen, ob das Ersuchen und seine Anlagen vollständig und so gehalten sind, dass auch eine mit den Einrichtungen des deutschen Rechts nicht vertraute Stelle das Ersuchen unschwer erledigen kann.

(2) Bestehen gegen die Absendung des Ersuchens wegen Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder Hoheitsrechte Bedenken, ist zunächst der Landesjustizverwaltung zu berichten. Dies gilt auch im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung.

(3) Die besonderen Regelungen für Zustellungen an Angehörige deutscher Auslandsvertretungen oder an fremde Staaten sowie ausländische Diplomaten sind zu beachten (§§ 14, 35).

§ 29

Verfahren der Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle leitet das Ersuchen nach Prüfung, gegebenenfalls nach Behebung von Mängeln weiter:

1. soweit der unmittelbare Verkehr zugelassen ist, je nach den für das betreffende Land geltenden Bestimmungen (vgl. Länderteil) unmittelbar an die für die Erledigung zuständige ausländische Stelle oder ausländische besondere Empfangsstelle;

2. soweit der konsularische Weg vorgeschrieben ist, unmittelbar an das örtlich zuständige Konsulat der Bundesrepublik Deutschland bzw. die zuständige Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung (Amtsbezirke s. § 12 Abs. 2);
3. soweit die Übermittlung auf dem diplomatischen Wege zu erfolgen hat, unmittelbar an die zuständige diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht im Länderteil etwas anderes bestimmt ist;
4. soweit das Ersuchen durch eine deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit erledigt werden soll (vgl. § 13 und Länderteil), unmittelbar an das örtlich zuständige Konsulat der Bundesrepublik Deutschland / die zuständige Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung (Amtsbezirke s. § 12 Abs. 2).

(2) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Liste der deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Amtsbezirke befindet sich auf der Homepage des Auswärtigen Amtes im Internet (Anlage zur Einleitung, Nr. 9).“ Im Übrigen bleibt der bisherige Text unverändert bestehen.

(3) – bisheriger Text bleibt unverändert bestehen –

4. Änderung oder Zurücknahme von Ersuchen

§ 30

Benachrichtigung der ersuchten Stelle

In Absatz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt; im Übrigen bleibt der Text unverändert.

5. Überwachung der Erledigung der Ersuchen

§ 31

Maßnahmen der ersuchenden Stelle

(1) Ob Ersuchen in angemessener Zeit erledigt werden und die Mitteilungen im Rahmen der EG-Zustellungsverordnung und der EG-Beweisaufnahmeverordnung fristgerecht erfolgen, hat diejenige Stelle zu überwachen, die das Ersuchen gestellt hat. Erforderlichenfalls ist bei der ausländischen Stelle in jeder geeigneten Form (z. B. per Post, Fax, E-Mail) an die Erledigung zu erinnern. Bleiben die Bemühungen fruchtlos, besteht die Möglichkeit:

- a) im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung nach Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit der hierzu von Deutschland abgegebenen Erklärung (ABl. EG C 13 S. 2) oder
- b) im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 nach der von Deutschland zu Art. 15, 16 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (Bekanntmachung vom 11. März 1993, BGBl. II S. 704) zu verfahren.

(2) Bei Ersuchen sollen Nachfragen grundsätzlich nur schriftlich erfolgen. Für die Übermittlung ist der gleiche Weg zu benutzen, auf dem das Ersuchen weitergeleitet wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einigen Ländern mit einer Erledigung von Ersuchen erst nach mehreren Monaten zu rechnen ist.

(3) Soweit im Länderteil auf eine längere Erledigungsdauer hingewiesen ist, muss mit einer Frist von mehr als sechs Monaten gerechnet werden.

(4) Begegnet die Erledigung eines Ersuchens anderen Schwierigkeiten oder wird sie abgelehnt, so ist der Prüfungsstelle (§ 9) zu berichten. War diese bisher mit der Angelegenheit nicht befasst, so sind zwei Ablichtungen des Ersuchens nebst Anlagen sowie des nachfolgend mit dem Ausland geführten Schriftverkehrs beizufügen. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung berichtet die Prüfungsstelle der Landesjustizverwaltung.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der ausgehenden Ersuchen

1. Zustellungsanträge

- a) Zustellungsanträge im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung

§ 31 a

Verhältnis zu bilateralen und multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen

Die EG-Zustellungsverordnung geht in ihrem Anwendungsbereich – soweit nichts anderes vereinbart ist – allen bisher bestehenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünften zum Rechtshilfeverkehr in Zustellungssachen vor, insbesondere dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965. Abweichungen ergeben sich aus dem Länderteil (vgl. Österreich). Die Verordnung gilt nicht für Dänemark.

§ 31 b

Zustellungsarten

Die EG-Zustellungsverordnung kennt folgende Zustellungsarten:

- Zustellung durch ausländische Empfangsstellen (Art. 4 bis 11)
- Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen (Art. 13)
- Zustellung durch die Post (Art. 14)
- unmittelbare Zustellung (Art. 15).

§ 31 c

Allgemeines

(1) Bei Zustellungen durch ausländische Empfangsstellen findet der unmittelbare Geschäftsverkehr statt.

Übermittlungsstellen sind die von jedem teilnehmenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union benannten Behörden, Amtspersonen oder sonstige Personen, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedsstaat zuzustellen sind, zuständig sind (Art. 2 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung).

Empfangsstellen sind die von jedem teilnehmenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union benannten Behörden, Amtspersonen oder sonstige Personen, die für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedsstaat zuständig sind (Art. 2 Abs.1 EG-Zustellungsverordnung).

Die Zustellung erfolgt unabhängig von der Sprache des zuzustellenden Schriftstücks, allerdings hat der Zustellungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Annahmeverweigerung (vgl. §§ 31 i, 31 q). Der Rechtshilfeverkehr wird mit Formblatt nach dem Muster der Verordnung abgewickelt.

(2) Zustellungen durch deutsche diplomatische oder konsularische Vertretungen sind für gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 13). Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung stattfinden soll, kann diese Möglichkeit auf deutsche Staatsangehörige beschränken (siehe im Einzelnen die dem Länderteil vorangestellte Arbeitshilfe zur EG-Zustellungsverordnung).

(3) Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke können unmittelbar durch die Post ohne Beteiligung gerichtlicher Behörden im Zustellungsstaat per Einschreiben mit internationalem Rückschein unter Beachtung der von den Mitgliedstaaten hierzu erklärten Bedingungen zugestellt werden (siehe im Einzelnen die dem Länderteil vorangestellte Arbeitshilfe zur EG-Zustellungsverordnung).

(4) Jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte kann gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats zustellen lassen, sofern der Empfangsmitgliedstaat diese Zustellungsform nicht ausgeschlossen hat und dies nach deutschem Recht zulässig ist. Es ist jedoch streitig, ob die unmittelbare Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in das Ausland nach deutschem Recht zulässig ist.

Einzelheiten zur Zustellung durch ausländische Empfangsstellen (Art. 4 bis 11 EG-Zustellungsverordnung).

§ 31 d

Zustellung durch ausländische Empfangsstellen

(1) Die Übermittlungsstellen erstellen das Ersuchen und übermitteln es an die zuständige Empfangsstelle des Zustellungsstaats.

(2) Übermittlungsstelle ist gemäß § 1069 ZPO für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und für außergerichtliche Schriftstücke das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei notariellen Urkunden ist auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes der Sitz.

(3) Empfangsstelle für die Zustellung ist die vom jeweiligen Zustellungsstaat benannte Stelle. Die Angaben der Mitgliedstaaten zu den jeweiligen Empfangsstellen sind in dem Handbuch der Kommission (s. Anlage zur Einführung, Nr. 1) veröffentlicht.

§ 31 e

Zentralstelle

Jeder Mitgliedstaat hat mindestens eine Zentralstelle eingerichtet (Art. 3 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung). Die Zentralstellen haben lediglich eine unterstützende Funktion. Ihre Aufgabe besteht darin, den Übermittlungsstellen Auskünfte zu erteilen und nach Lösungswegen zu suchen, wenn es bei der Übermittlung von Schriftstücken zu Schwierigkeiten gekommen ist, sowie nur in Ausnahmefällen Zustellungsanträge auf Ersuchen der Übermittlungsstelle an die zuständige Empfangsstelle weiterzuleiten.

§ 31 f

Übersetzungs- und Benachrichtigungserfordernisse, Annahmeverweigerung

(1) Die EG-Zustellungsverordnung verlangt nicht die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks. Dem Empfänger steht jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung ein zweiwöchiges Annahmeverweigerungsrecht (§ 1070 ZPO) zu, wenn das zuzustellende Schriftstück nicht in einer der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats oder, falls der Empfänger die deutsche Sprache versteht, in deutscher Sprache abgefasst ist.

(2) Der Verfahrensbeteiligte, in dessen Interesse die Zustellung vorgenommen wird, entscheidet darüber, ob eine Übersetzung zu fertigen ist (Art. 5 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung). Er ist zuvor von dem Gericht als Übermittlungsstelle mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn es nicht
 - in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zustellung erfolgen soll, oder
 - in deutscher Sprache abgefasst ist, wenn der Empfänger die deutsche Sprache versteht,

und,

- dass er anfallende Übersetzungskosten zu tragen hat, unbeschadet einer etwaigen späteren Kostenentscheidung.

(3) Gibt der Verfahrensbeteiligte keine Erklärung ab, sind keine Übersetzungen zu fertigen. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist bei entsprechender Erklärung mindestens eines Beteiligten eine Übersetzung beizufügen.

§ 31 g

Zustellungsantrag

Für die Erstellung des Antrags ist ein Formblatt nach dem Muster im Anhang der EG-Zustellungsverordnung zu verwenden. Die Landesjustizverwaltungen oder die sonst zuständigen Behörden stellen Formblätter zur Verfügung.

§ 31 h

Ausfüllen des Antrags

(1) Die Eintragungen sind in einer der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats oder in einer sonstigen Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat zugelassen hat, vorzunehmen. Welche Sprachen für das Ausfüllen des Formblattes zugelassen

sind, ergibt sich aus den Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 23 der EG-Zustellungsverordnung. Auf Informationsquellen gemäß Anlage zur Einführung, Nr. 1 wird hingewiesen.

(2) Als Hilfe beim Ausfüllen des Formblattes können das Glossar der Europäischen Kommission sowie ggf. von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellte Übersetzungshilfen herangezogen werden.

Übersetzte Eintragungen müssen nicht beglaubigt sein.

§ 31 i

Annahmeverweigerungsrecht, Belehrung des Zustellungsempfängers

Der Empfänger kann die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn dieses in einer anderen als den folgenden Sprachen abgefasst ist: Eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats oder die deutsche Sprache, wenn der Empfänger die deutsche Sprache versteht. Die Annahmeverweigerung ist in der Frist des § 1070 ZPO zu erklären. Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch die Übermittlungsstelle gem. Muster ZRH 6 zu belehren; dies gilt nicht, wenn das Schriftstück in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates übersetzt ist.

§ 31 j

Zustellungsform

Im Ersuchen ist anzuführen, ob die Zustellung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einer besonderen mitzuteilenden Form gewünscht wird, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats vereinbar ist. Die im Rechtshilfeverkehr außerhalb der EG-Zustellungsverordnung übliche Unterscheidung zwischen förmlicher und formloser Zustellung findet nicht statt. Die Zustellung erfolgt unabhängig von der Sprache des zuzustellenden Schriftstücks. Dem Empfänger steht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Annahmeverweigerungsrecht zu (vgl. § 31 i).

§ 31 k

Zuzustellende Schriftstücke

Das zuzustellende Schriftstück kann dem Zustellungsantrag in einem Exemplar beigelegt werden. Wird die Rücksendung einer Fertigung des zuzustellenden Schriftstücks zusammen mit dem Zustellungsnachweis gewünscht, so ist das

zuzustellende Schriftstück in zwei Exemplaren zu übersenden und der Wunsch der Rücksendung der Zweitfertigungen in Abschnitt 7 des Formblatts anzugeben.

Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

§ 31 l

Beglaubigung

Alle übermittelten Dokumente bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität. Innerstaatliche Beglaubigungsvorschriften bleiben jedoch unberührt.

§ 31 m

Erleichterung der Bezugnahme der Erledigungsstücke zum Antrag

(1) Das in der Verordnung enthaltene Formblatt sieht bei den Erledigungsstücken (Ziffern 8 – 15) zum Antrag nicht vor, dass die Referenznummer der Übermittlungsstelle angegeben wird.

(2) Um den ausländischen Empfangsstellen eine Bezugnahme zu erleichtern, kann bei dem ausgehenden Zustellungsantrag das gesamte Formblatt Ziffern 1 – 15 übersandt werden und in der vorbereiteten Empfangsbestätigung (Ziffer 8), der Benachrichtigung über die Weiterleitung des Antrags und des Schriftstücks an die zuständige Empfangsstelle (Ziffer 10), der Empfangsmitteilung der zuständigen Empfangsstelle an die Übermittlungsstelle (Ziffer 11) und der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken (Ziffer 12 – 15) das Geschäftszeichen der Übermittlungsstelle und das Datum des Antrags eingefügt werden.

§ 31 n

Übermittlung

(1) Die Übermittlung kann auf jedem geeigneten Weg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind (Art. 4 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung). In Betracht kommen etwa Übermittlung per Post (Luftpost, einfacher Brief, Einschreiben etc.), Einschaltung privater Kurierdienste, Fax, E-Mail. Die tatsächlichen Empfangsmöglichkeiten der Empfangsstelle ergeben sich aus dem Handbuch der Kommission (s. Anlage zur Einführung, Nr. 1).

(2) Wenn es nach deutschem Verfahrensrecht für die Wirksamkeit einer Zustellung erforderlich ist, dass den Empfänger das Original bzw. eine Ausfertigung des

Schriftstückes tatsächlich erreicht, ist der Übermittlungsweg per Fax oder Email nicht geeignet.

§ 31 o

Kosten

Bei der Erledigung durch ausländische Stellen können Kosten anfallen, siehe §§ 54, 56.

Einzelheiten zur Zustellung durch Auslandsvertretungen (Art. 13),

Zustellung durch die Post (Art.14).

§ 31 p

Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen

(1) Eine Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken durch deutsche Auslandsvertretungen ohne Anwendung von Zwang ist möglich, wenn der Zustellungsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist. Die Auslandsvertretung soll jedoch nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden (s. § 13).

(2) Sofern der Zustellungsempfänger nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist eine solche Zustellung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nicht zulässig, wenn der Mitgliedstaat erklärt hat, dass er eine solche Zustellung nicht zulässt. Ob ein Mitgliedstaat eine solche Erklärung abgegeben hat, ergibt sich aus dem Länderteil.

(3) Die Auslandsvertretung kann zwar nur ohne Zwang zustellen (§ 13 Abs. 1), jedoch ist auch diese Zustellung eine gültige Zustellung im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Zustellung wird gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung (§ 16 des Konsulargesetzes) nachgewiesen.

(4) Auf § 1070 ZPO wird verwiesen.

(5) Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch die Übermittlungsstelle gem. Muster ZRH 6 zu belehren; dies gilt nicht, wenn das Schriftstück in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates übersetzt ist.

(6) Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

§ 31 q

Zustellung durch die Post

(1) Die Möglichkeit der Postzustellung besteht für gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke. Eine Zustellung durch die Post ist gem. §§ 183 Abs. 3, 1068 Abs. 1 ZPO per Einschreiben mit internationalem Rückschein vorzunehmen. Die von den Mitgliedstaaten gem. Art. 14 erklärten Bedingungen sind zu beachten. Sie ergeben sich auch aus dem Länderteil.

(2) Hat ein Mitgliedstaat zu Art. 14 keine Sprachregelung mitgeteilt, gilt die Sprachregelung des Art. 8 EG-Zustellungsverordnung: Die Zustellung kann in jeder Sprache erfolgen.

(3) Der Empfänger hat jedoch dann ein Annahmeverweigerungsrecht, wenn die verwendete Sprache nicht den in Art. 8 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung angeführten Sprachen entspricht. Auf § 1070 ZPO wird verwiesen. Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch die Übermittlungsstelle gem. Muster ZRH 6 zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn das Schriftstück in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats übersetzt ist.

(4) Die Aushändigung des Schriftstücks an einen anderen als den Adressaten ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Zusatz „eigenhändig“ trägt.

(5) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(6) Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

§ 31 r

Zustellung an fremde Staaten oder ausländische Diplomaten

Für Zustellungen an einen fremden Staat oder ausländische Diplomaten gilt § 35 entsprechend.

b) Zustellungsanträge außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Zustellungsverordnung

§ 32

Der Antrag

(1) Soll eine Zustellung nicht nach § 184 ZPO, sondern durch eine ausländische Stelle oder eine deutsche Auslandsvertretung bewirkt werden, so bedarf es eines

Zustellungsantrages im Sinne der ZRHO. Gegebenenfalls sind die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen (z. B. Artikel 3 bis 6 des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965) vorgesehenen Muster oder Vordrucke zu verwenden (z. B. für Zustellungsanträge nach dem Haager Zustellungsübereinkommen der Vordruck ZRH 1).

(2) In dem Zustellungsantrag ist außer dem zuzustellenden Schriftstück, der Person, der zugestellt werden soll (Zustellungsempfänger), und ihrer Anschrift auch die Rechtssache sowie Name und Stellung der Parteien anzugeben; dabei ist das zuzustellende Schriftstück nach seiner Art (Klage, Widerklage, Ladung, Urteil usw.) so zu kennzeichnen, dass bei der erledigenden Stelle Zweifel darüber nicht aufkommen können, ob die Zustellung in einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit erbeten wird.

(3) In dem Zustellungsantrag ist ferner anzugeben, ob die formlose und hilfsweise die förmliche oder sogleich die förmliche Zustellung beantragt wird. Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Stellen ist lediglich um „Zustellung“ ohne nähere Bezeichnung der Zustellungsform zu bitten.

(4) Soll eine Zustellung durch die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit bewirkt werden (vgl. § 13), kann diese nur formlos zustellen. Die formlose Zustellung ist jedoch eine vollgültige Zustellung im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Zustellung wird gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung (§ 16 des Konsulargesetzes) nachgewiesen.

(5) Die in einzelnen zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen doppel-sprachigen Vordrucke für Zustellungsanträge sind – sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist – durch das ersuchende Gericht nur in deutscher Sprache auszufüllen. Einzelne Worte im deutschen Text des Vordrucks sind erforderlichenfalls so sorgfältig zu streichen, dass die ausländische Stelle den Antrag an Hand des fremdsprachigen Textes, der sich unter dem stehen gebliebenen deutschen Wortlaut befindet, ohne zusätzliche Übersetzung erledigen kann. Nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 sind die Eintragungen in dem Vordruck des Zustellungsantrags, der dem Übereinkommen als Muster beigefügt ist, in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache zu machen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist der Antrag in deutscher Sprache auszufüllen. Die Eintragungen sind sodann in eine der in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens genannten Sprachen zu übersetzen.

§ 33

Die zuzustellenden Schriftstücke

(1) Bei Anträgen auf Zustellung von Klage- und Antragsschriften sowie Versäumnisurteilen und Vollstreckungsbescheiden muss die Einlassungs- oder Einspruchs-

frist oder die Frist nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO besonders bestimmt sein (§ 274 Abs. 3 Satz 2, § 276 Abs. 1 Satz 3, § 622 Abs. 1, 2, § 495, § 339 Abs. 2 und § 700 Abs. 1 ZPO).

(2) Die Termine sind so anzuberaumen, dass bei Berücksichtigung der Einlassungsfrist die rechtzeitige Zustellung und der Eingang des Zustellungsnachweises vor dem Termin gesichert erscheinen. Dabei ist zu bedenken, dass die Erledigung durch ausländische Stellen häufig bis zu sechs Monaten, im Einzelfall länger, in Anspruch nimmt.

(3) In Ladungen können zwar die prozessualen Nachteile hervorgehoben werden, die durch Ausbleiben im Termin unter Umständen entstehen; Strafen dürfen jedoch nicht angedroht werden.

§ 34

Zahl der zuzustellenden Schriftstücke

(1) Sofern in der für die Zustellung maßgebenden zwischenstaatlichen Vereinbarung oder im Länderteil nichts anderes vorgesehen ist, genügt es, wenn dem Zustellungsantrag jeweils ein Exemplar der zuzustellenden Schriftstücke beigelegt wird.

(2) Bei Zustellungen an mehrere Personen sind dem Antrag stets so viele Ausfertigungen oder Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke beizufügen, wie Zustellungsempfänger in Betracht kommen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 35

Zustellung an einen fremden Staat oder an einen ausländischen Diplomaten

(1) Ein Antrag auf Zustellung an einen fremden Staat oder ausländischen Diplomaten ist der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

(2) Die zuzustellenden Schriftstücke sind zur Übermittlung auf dem diplomatischen Weg (über die zuständige deutsche Auslandsvertretung) vorzubereiten. Die Zustellung wird vom Auswärtigen Amt veranlasst, wenn nicht, unter Beachtung insbesondere der EG-Zustellungsverordnung bzw. des Haager Zustellungsübereinkommens, auswärtige Interessen entgegen stehen.

(3) Schriftstücke dürfen einer ausländischen Vertretung (z. B. Botschaft, Konsulat) in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar durch das Gericht zugestellt werden. Die ausländische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht befugt, Schriftstücke für den Entsenderstaat entgegen zu nehmen. Vielmehr ist nach Abs. 1 zu verfahren.

2. Rechtshilfeersuchen

§ 36

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Für Rechtshilfeersuchen gelten insbesondere die EG-Beweisaufnahmeverordnung, das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18. März 1970, das Haager Zivilprozessübereinkommen vom 1. März 1954 und bilaterale Vereinbarungen; vgl. Länderteil.

Ferner werden Rechtshilfeersuchen vertraglos durchgeführt.

(2) Die EG-Beweisaufnahmeverordnung geht in ihrem Anwendungsbereich – soweit nichts anderes vereinbart ist – allen bisher bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünften bei Rechtshilfeersuchen vor. Sofern abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ergibt sich dies aus dem Länderteil.

(3) Der Übermittlungsweg ergibt sich aus dem Länderteil.

(4) Im Geltungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung findet zwischen dem ersuchenden Gericht und dem ersuchten Gericht der unmittelbare Geschäftsverkehr statt. Ersuchte Gerichte sind die von jedem EU-Mitgliedstaat benannten Gerichte für ihren Zuständigkeitsbereich. Das zuständige Gericht kann den unter Ziff. III der Vorbemerkung zum Allgemeinen Teil der ZRHO genannten Quellen entnommen werden.

(5) Die nach Art. 3 EG-Beweisaufnahmeverordnung in den ausländischen Mitgliedstaaten eingerichteten Zentralstellen haben lediglich unterstützende Funktion. Ihr Aufgabengebiet ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) EG-Beweisaufnahmeverordnung. Nur in Ausnahmefällen sollen sie für die Weiterleitung von Ersuchen in Anspruch genommen werden. Können etwaige Schwierigkeiten bei der Abwicklung eines Ersuchens durch die ausländische Zentralstelle auch nach wiederholter Erinnerung nicht behoben werden, ist der Prüfungsstelle zu berichten; auf § 31 Abs. 4 wird verwiesen.

(6) Die Eintragungen in die für Rechtshilfeersuchen und formgebundene Mitteilungen sowie für die Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung vorgesehenen Formblätter nebst Anlagen sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die beantragte Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat zugelassen hat, abzufassen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu versehen (vgl. Art. 4 Abs. 3 und 5 EG-Beweisaufnahmeverordnung und den Länderteil). Die Formularblätter brauchen nicht übersetzt zu werden. Der Beglaubigung einer Übersetzung bedarf es nicht (Art. 4 Abs. 2 EG-Beweisaufnahmeverordnung).

§ 36a

Mitwirkung der Beteiligten

In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf Schwierigkeiten, wenn sie gemäß § 364 Abs. 1 ZPO unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Stellen betrieben wird. Es empfiehlt sich daher, diesen Weg nur dann zu wählen, wenn auf Grund früherer Erfahrungen oder anderer Umstände damit gerechnet werden kann, dass die Beweisaufnahme auf Betreiben der Partei vorgenommen wird.

a) Rechtshilfeersuchen an das ersuchte Gericht

§ 37

Ersuchen um Vernehmung oder Beeidigung

(1) Bei Ersuchen um Vernehmung ist stets anzugeben, ob die Vernehmung nicht eidlich oder eidlich erfolgen soll.

(2) Bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die einschlägigen deutschen Gesetzesbestimmungen über das Aussageverweigerungsrecht wörtlich anzuführen. Auf ein Aussageverweigerungsrecht ist hinzuweisen. Zugleich ist die Bitte auszusprechen, die zu vernehmende Person über dieses Recht zu belehren. Bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung sind die vorgenannten Angaben in einer Anlage zu Ziffer 12.2.7. des Formblatts A aufzunehmen.

(3) Bei Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist ferner anzugeben, dass nach deutschem Recht das Aussageverweigerungsrecht ein Eidesverweigerungsrecht einschließt, und zu bitten, die zu vernehmende Person auch über dieses Recht zu belehren. Bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung sind die vorgenannten Angaben in einer Anlage zu Ziffer 12.2.9. des Formblatts A aufzunehmen.

(4) Bei Ersuchen um Vernehmung oder Beeidigung einer Partei ist darauf hinzuweisen, dass die Partei berechtigt ist, die Aussage oder den Eid zu verweigern. Zugleich ist die Bitte auszusprechen, die Partei gemäß § 453 Abs. 2, § 446 ZPO zu belehren; der wesentliche Inhalt dieser Bestimmung ist in das Ersuchen aufzunehmen.

(5) Bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung sind darüber hinaus die Formerfordernisse des Art. 4 Abs. 1 zu beachten.

§ 37 a

Ersuchen um Erledigung in besonderer Form

- (1) Das ausländische Gericht kann um Erledigung der Beweisaufnahme in besonderer Form gebeten werden.
- (2) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung ist der Antrag unter Verwendung des Formblatts A und unter Beachtung von Art. 10 Abs. 3 an das zuständige Gericht des Mitgliedstaates zu richten.
- (3) Mit der Erhebung von Kosten muss gerechnet werden.

§ 37 b

Video- oder Telekonferenzen

- (1) Eine Beweisaufnahme im Wege der Video- oder Telekonferenz kann beantragt werden (vgl. § 128a ZPO). Im Hinblick auf mögliche technische oder rechtliche Schwierigkeiten empfiehlt sich jedoch eine Vorabanfrage bei der zuständigen Stelle des ersuchten Staates. Die Anfrage ist über die Landesjustizverwaltung zu leiten.
- (2) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung ist der Antrag unter Verwendung des Formblatts A und unter Beachtung von Art. 10 Abs. 4 an das zuständige Gericht des Mitgliedstaates zu richten. Eine Vorabanfrage nach Abs. 1 ist hier nicht erforderlich.
- (3) Mit dem Anfall von Kosten muss gerechnet werden.

§ 38

Teilnahme von Verfahrensbeteiligten an Beweisaufnahmen im Ausland

- (1) Soweit das deutsche Zivilprozessrecht nicht entgegensteht, können im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung Parteien und ggf. ihre Vertreter bei der Beweisaufnahme des ausländischen Gerichts anwesend und beteiligt sein; eine Beteiligung an der Beweisaufnahme kann das ersuchte Gericht jedoch an Bedingungen knüpfen. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung bleibt die Teilnahme der Beteiligten grundsätzlich der Entscheidung des ersuchten Gerichts vorbehalten.
- (2) Bei der Vorbereitung des Ersuchens ist zu klären, ob die Beteiligten, die nach den deutschen Vorschriften das Recht haben, der Beweisaufnahme beizuwohnen, hiervon Gebrauch machen wollen und deshalb auf die Benachrichtigung von dem Beweistermin Wert legen. Hierbei empfiehlt es sich, die Beteiligten darauf hinzu-

weisen, dass die Benachrichtigung von dem Termin die Erledigung des Ersuchens in der Regel erheblich verzögert und dass es daher zweckmäßig ist, die Benachrichtigung nur dann zu verlangen, wenn die Absicht besteht, den Termin wahrzunehmen. Die Beteiligten sind um Erklärung zu ersuchen, ob sie und ggf. ihre Vertreter unter diesen Umständen auf eine Terminsnachricht verzichten bzw., sofern die EG-Beweisaufnahmeverordnung Anwendung findet, ob sie bei der Beweisaufnahme anwesend sein wollen und eine Beteiligung an dem ausländischen Verfahren gewünscht wird.

(3) Haben die Beteiligten auf eine Terminsnachricht verzichtet, so ist dies in dem Ersuchen zu vermerken und anzugeben, dass eine Mitteilung über den Termin zur Beweisaufnahme nicht erforderlich ist. Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung erübrigen sich bei einem Anwesenheits- und Beteiligungsverzicht der Beteiligten weitere Angaben im Formblatt A.

(4) Wenn die Beteiligten auf eine Terminsnachricht nicht verzichtet haben, muss das Ersuchen die Bitte enthalten, das ersuchende Gericht von dem anberaumten Termin so zeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten noch rechtzeitig verständigt werden können.

(5) Haben die Beteiligten und ggf. ihre Vertreter im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung ihre Anwesenheit bei der Beweisaufnahme im Ausland angekündigt bzw. ihre Beteiligung gewünscht, ist dies im Formblatt A gem. Art. 11 entsprechend zu vermerken.

(6) Das ersuchende Gericht hat nach Eingang der Benachrichtigung die Beteiligten von dem Termin sofort in Kenntnis zu setzen. Halten die Beteiligten sich im ersuchten Staat auf, so ist die ersuchte Stelle zu bitten, die Beteiligten unmittelbar zu benachrichtigen; zu diesem Zweck ist die genaue Anschrift der Beteiligten in dem Ersuchen anzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn die unmittelbare Benachrichtigung der Beteiligten aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint (siehe hierzu auch Art. 7 des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970).

(7) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung ist eine Benachrichtigung der Beteiligten von dem Termin durch das ersuchende Gericht nicht vorgesehen.

§ 38a

Teilnahme von Richtern und Sachverständigen an Beweisaufnahmen im Ausland sowie Gutachtertätigkeit im Ausland

(1) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung können deutsche Richter und vom deutschen Gericht bestimmte Sachverständige an der Beweisaufnahme im Ausland anwesend und an ihr beteiligt sein. Hierfür bedarf es keiner Genehmigung. Für die Beteiligung kann das ersuchte Gericht Bedingungen festlegen.

Die beabsichtigte Anwesenheit ist anzuzeigen und die Beteiligung zu beantragen (Formblatt A).

(2) Im Übrigen bedarf die Teilnahme deutscher Richter an einer Beweisaufnahme im Ausland der Genehmigung der Bundesregierung und des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfinden soll.

Einer Genehmigung des ausländischen Staates bedarf es nicht, wenn dieser Staat gemäß Art. 8 des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970 erklärt hat, dass für die Teilnahme von ausländischen Richtern an der Beweisaufnahme keine Genehmigung erforderlich ist.

(3) In das Ersuchen ist der Antrag auf Durchführung der Beweisaufnahme und, soweit erforderlich, die Bitte um Genehmigung der Teilnahme von deutschen Richtern oder Sachverständigen an der Beweisaufnahme bzw. um Einholung dieser Genehmigung von der dafür zuständigen Stelle aufzunehmen.

Weiterhin ist die Bitte an den ersuchten Staat anzuführen, den Termin, an dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, und, falls es der Genehmigung der ausländischen Stelle bedarf, die Erteilung dieser Genehmigung an das ersuchende Gericht so rechtzeitig mitzuteilen, dass die beantragte Teilnahme durchgeführt werden kann.

(4) Ist die Genehmigung der Bundesregierung erforderlich, ist diese über die Landesjustizverwaltung einzuholen. In dem Antrag auf Genehmigung ist die Notwendigkeit der Teilnahme darzulegen. Ein Exemplar des Ersuchens ist beizufügen. Nach Erteilung der Genehmigung der Bundesregierung ist das Rechtshilfeersuchen auf dem üblichen Weg zu übermitteln.

Ist die Genehmigung der Bundesregierung nicht erforderlich, kann das Ersuchen auf üblichem Weg ins Ausland übermittelt werden. Ob das Ersuchen vorab der Landesjustizverwaltung vorzulegen ist (z. B. zur Genehmigung der Auslandsdienstreise), bestimmt sich nach den Anordnungen der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

(5) Für eine Gutachtertätigkeit im Ausland durch einen von einem deutschen Gericht beauftragten Sachverständigen ist die Genehmigung des ausländischen Staates einzuholen. Für Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung wird auf § 40a verwiesen.

§ 39

Schriftliche Befragung

Durch die Erledigung von Vernehmungersuchen entstehen den Parteien vielfach erhebliche Kosten. Sie lassen sich vermindern, wenn nach § 377 Abs. 3 ZPO die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage angeordnet wird. Das deutsche Gericht darf jedoch die zu vernehmende Person nicht unmittelbar befragen, da der auslän-

dische Staat darin einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte erblicken kann. Das erleichterte Verfahren wird vornehmlich für Rechtshilfeersuchen in Betracht kommen, die von deutschen Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit erledigt werden können.

§ 40

Einholung von Gutachten oder dergleichen

(1) Ausländische Stellen oder ausländische Privatpersonen (Gutachter usw.) dürfen von einem deutschen Gericht nicht unmittelbar um die Erstattung eines Gutachtens ersucht werden, da der ausländische Staat hierin einen Eingriff in seine Hoheitsrechte sehen kann. Vielmehr sind die Gutachten im Wege der Rechtshilfe einzuholen; im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung sind hiervon abweichend unmittelbare Beweisaufnahmen zulässig (vgl. § 40a).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für andere Rechtshilfeersuchen, die nicht auf eine Vernehmung oder Beeidigung gerichtet sind.

b) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht nach Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung

§ 40a

Voraussetzungen, Übermittlungsweg, Form

(1) Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch ein Mitglied des ersuchenden Gerichts oder einen Sachverständigen im ausländischen Staat ist nur zulässig, wenn sie freiwillig und ohne Zwang erfolgt (Art. 17 Abs. 2 EG-Beweisaufnahmeverordnung).

(2) Soll eine Person vernommen werden, teilt ihr das ersuchende Gericht mit, dass die Vernehmung nur auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

(3) Das Ersuchen ist mit den Angaben nach Art. 4 EG-Beweisaufnahmeverordnung unter Verwendung des Formblatts I an die von dem Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung benannte zuständige Behörde oder Zentralstelle (zur Ermittlung dieser Empfangsstelle siehe Hinweise unter Ziff. III der Vorbemerkung zum Allgemeinen Teil der ZRHO) zu richten. Die zuständige Behörde kann Bedingungen für die Beweisaufnahme festlegen. Eine Video- oder Telekonferenz kann gleichfalls mit diesem Formblatt beantragt werden. Hinsichtlich der Übersetzungserfordernisse wird auf § 36 Abs. 6 verwiesen.

§ 41

– bisheriger Text bleibt bestehen –

§ 42

Vollstreckungshilfe bei Prozesskosten

§ 42 Abs. 3 Satz 5, 6 erhalten folgende Fassung:

„Die erforderlichen Übersetzungen werden in den Fällen, in denen eine anderweitige Vereinbarung im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 Nr. 3 des Haager Zivilprozessübereinkommens vom 1. März 1954 vorliegt, bereits von der ersuchenden Stelle beschafft. In allen anderen Fällen wird die erforderliche Übersetzung von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gegen Kostenübernahmezusage beschafft.“.

§§ 43 – 48

– bisheriger Text bleibt bestehen –

§ 48a

Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen

(1) Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen erteilt Auskünfte zu allgemeinen Fragen des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über den Stand im Ausland anhängiger Rechtssachen. Hierzu sind Kontaktstellen eingerichtet. Die gerichtliche Praxis kann entsprechende Anfragen den deutschen Kontaktstellen übermitteln. Auf § 16a EGGVG wird verwiesen. Zudem stellt die Europäische Kommission im Internet Informationen bereit (siehe Anlage zur Einführung, Nr. 3).

(2) Deutsche Kontaktstellen sind auf Bundesebene der Generalbundesanwalt, auf Landesebene die Landesjustizverwaltungen. Abweichend davon sind in Bremen das Landgericht Bremen, in Hamburg das Amtsgericht Hamburg, in Nordrhein-Westfalen das Oberlandesgericht Düsseldorf, in Sachsen das Oberlandesgericht Dresden (jeweils die Präsidentinnen oder Präsidenten) als Kontaktstellen bestimmt.

(3) Als Kommunikationsmittel ist das Medium zu nutzen, das eine effiziente und rasche Erledigung der Anfragen verspricht. Hierzu zählt insbesondere die elektronische Übermittlung.

§ 49

– bisheriger Text bleibt bestehen –

IV. Kosten der Rechtshilfe

1. Gebühren der Prüfungsstellen

§ 50

Festsetzung und Einziehung der Gebühren

(1) Nach Nr. 200 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Prüfungstätigkeit der Prüfungsstellen (§ 9) eine Gebühr erhoben.

(2) – bisheriger Text bleibt bestehen –

(3) – bisheriger Text bleibt bestehen –

2. Kosten der deutschen Auslandsvertretungen

§ 51

Allgemeines

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen erheben für ihre Tätigkeit bei der Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen Gebühren und Auslagen nach dem Auslandskostengesetz (AKostG) vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) in der Fassung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) und nach der Auslandskostenverordnung (AKostV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161) in der Fassung vom 18. Februar 2002 (BGBl. I S. 750).

§ 52

Gebührenfreiheit

– bisheriger Text bleibt bestehen –

§ 53

Zahlung der Gebühren und Auslagen

– bisheriger Text bleibt bestehen –

3. Kosten ausländischer Stellen

§ 54

Gemeinschaftsrechtlicher und vertraglicher Rechtshilfeverkehr

(1) Nach Art. 11 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung können insbesondere ausländische Gerichtsvollzieher für die Erledigung von Zustellungsanträgen Kostenvorschüsse bzw. Erstattung ihrer Kosten verlangen.

Nach Art. 18 EG-Beweisaufnahmeverordnung sind Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher sowie Auslagen, die durch Erledigung in besonderer Form oder durch Bild- oder Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenzen) entstehen, zu erstatten. Eine Kautions- oder ein Vorschuss kann nur verlangt werden, wenn ein Sachverständiger beauftragt wird.

Im Übrigen darf die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

(2) Inwieweit im Verhältnis zu einzelnen Staaten weitere Kosten verlangt werden, ergibt sich aus dem Länderteil.

(3) Können infolge der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bei einem Ersuchen nach einem Vertragsstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens vom 1. März 1954 die Vergünstigungen des Artikels 24 in Anspruch genommen werden, so ist dem Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beizufügen. Dasselbe gilt wenn die Vergünstigung auf Grund entsprechender Bestimmungen der Richtlinie 2002/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften über die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, berichtigt in ABl. EU Nr. L 32 S. 15) oder Sonderverträgen zu gewähren ist.

Besonderheiten ergeben sich aus dem Länderteil.

§ 55

Vertragloser Rechtshilfeverkehr

Für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr ergibt sich aus dem Länderteil, inwieweit die ausländischen Stellen die Erstattung von Kosten verlangen. Ist in dem Länderteil nichts Besonderes vermerkt, so liegen Erkenntnisse nicht vor. In solchen Fällen ist eine Anforderung von Kosten nicht ausgeschlossen.

4. Kostenvorschuss

§ 56

Einforderung eines Kostenvorschusses

(1) Zur Deckung der Kosten der Rechtshilfe ist die Vornahme der Ersuchen, soweit es gesetzlich zulässig ist (§§ 379, 402 ZPO, § 68 GKG, § 8 KostO), von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen. Als Auslagen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen sind auch die Kosten der ausländischen Stellen und der deutschen Auslandsvertretungen anzusehen.

(2) Wird eine richterliche Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht getroffen, so ist unverzüglich, spätestens bei der Absendung des Ersuchens, ein angemessener Vorschuss anzufordern.

3. Abschnitt

Eingehende Ersuchen

I. Allgemeines

§ 57

Entgegennahme der Ersuchen

(1) Für die Entgegennahme ausländischer Ersuchen um Rechtshilfe ist zuständig:

- a) die Empfangsstelle im Geltungsbereich der EG-Zustellungsverordnung (Art. 2 Abs. 2 und 3), das ersuchte Gericht im Geltungsbereich der EG-Beweisnahmeverordnung (Art. 2 Abs. 1 und 2),
- b) die Zentrale Behörde im Geltungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 – soweit in § 2 des Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 hierzu nichts anderes bestimmt ist –,
und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970 (§ 9 Abs. 4), wenn nicht durch bilaterale Abkommen oder die dazu ergangenen Ausführungsgesetze ein anderes bestimmt ist,
- c) das Amtsgericht für Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz und Liechtenstein,
- d) im Übrigen die Prüfungsstelle (§ 9).

(2) Geht bei einem Gericht ein Ersuchen unmittelbar ein, für dessen Entgegennahme eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht besteht, so ist es der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) Die Zentralstelle unter der EG-Zustellungsverordnung sowie der EG-Beweisaufnahmeverordnung leitet an sie gerichtete Ersuchen an die zuständige Empfangsstelle oder das zuständige Gericht weiter, sofern ein Ausnahmefall besteht.

(4) Die Zentrale Behörde (§ 9 Abs. 4) leitet die Ersuchen an das für die Erledigung zuständige Amtsgericht weiter, soweit sie die Erledigung nicht selbst vornimmt (§ 4 des Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 1977).

§ 58

Abgabe bei örtlicher Unzuständigkeit

(1) Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig und besteht keine Vorlagepflicht nach § 57 Abs. 3 ZRHO, so gibt es das Ersuchen unmittelbar an das zuständige Gericht ab und erteilt Abgabennachricht.

(2) Geht das Ersuchen bei einer örtlich unzuständigen Prüfungsstelle ein, so gibt diese es unmittelbar an die zuständige Prüfungsstelle ab. Der ersuchenden Stelle ist Abgabennachricht zu erteilen.

(3) Für die Abgabe nach der EG-Zustellungsverordnung wird auf deren Art. 6 Abs. 4, nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung auf deren Art. 7 Abs. 2 verwiesen.

§ 59

Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Vor der Erledigung des Ersuchens ist zu prüfen, ob gegen die Leistung der Rechtshilfe Bedenken bestehen.

(2) Soweit die Ersuchen über die Landesjustizverwaltung eingehen, prüft diese die Zulässigkeit der Rechtshilfe. Die zur Leistung der Rechtshilfe berufenen Gerichte können daher, wenn ihnen ein Ersuchen von der Landesjustizverwaltung zugeleitet wird und die Zuleitungsverfügung im Einzelnen keine besonderen Anordnungen enthält, voraussetzen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Leistung der Rechtshilfe nicht bestehen.

(3) Soweit die Ersuchen unmittelbar von (nicht mit der Landesjustizverwaltung identischen) Zentralen Behörden, von der Prüfungsstelle oder dem Amtsgericht in Empfang genommen werden, haben diese die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu prüfen. Bei Ersuchen nach der EG-Zustellungsverordnung erfolgt diese Prüfung durch

die Empfangsstelle, bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung durch das ersuchte Gericht.

Bestehen Zweifel, ob dem Ersuchen entsprochen werden kann, so ist es der Landesjustizverwaltung zur Beurteilung vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angelegenheit nicht zum Geschäftsbereich der Justizbehörden gehört oder nach dem Inhalt des Ersuchens Bedenken gegen seine Ausführung bestehen (z. B. bei Antrag auf Zustellung einer Klage, eines Mahnbescheids, einer Streitverkündung u. ä. gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland).

Im Begleitbericht sind die Gründe darzulegen, die gegen eine Erledigung des Ersuchens sprechen.

(4) Der Erledigung des Ersuchens (z. B. um Zustellung einer Ladung oder um Benachrichtigung von einem Termin) steht nicht entgegen, dass es wegen seines verspäteten Eingangs nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden kann. Der Empfänger ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Auswirkungen der Verspätung auf das ausländische Verfahren nach europäischem Gemeinschaftsrecht oder einer zwischenstaatlichen Rechtsvorschrift, die der Zustellung zugrunde liegt (z. B. Art. 19 der EG-Zustellungsverordnung, Art. 15 des Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965) oder nach dem Recht des ersuchenden Staates beurteilen. Ein Zustellungsantrag, mit dem um Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ersucht wird, ist unerledigt zurückzugeben, wenn die Ladung auch bei unverzüglicher Bearbeitung des Antrags nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann, insbesondere der Termin bereits verstrichen ist. Wird in einer Ladung auf die prozessualen Nachteile hingewiesen, die durch Ausbleiben im Termin unter Umständen entstehen oder werden in der Ladung Zwangsmaßnahmen oder Strafen angedroht, steht dies einer Erledigung des Ersuchens nicht entgegen. Der Empfänger ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Androhung der Zwangsmaßnahmen oder Strafen in der Bundesrepublik Deutschland nicht wirksam ist.

Ein Antrag auf Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner in Deutschland steht der Erledigung des Ersuchens nicht entgegen. Der Empfänger ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zustellung keine Aussage darüber beinhaltet, ob und im welchem Umfang eine ausländische Entscheidung Rechtswirkungen im Inland entfaltet bzw. ob der Empfänger berechtigt oder verpflichtet ist, der Zahlungsaufforderung nachzukommen und ob ihm durch die Befolgung oder Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung im Inland oder im Ausland rechtliche Nachteile entstehen.

Ist dem Drittschuldner auch eine Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung zuzustellen, ist der Empfänger darauf hinzuweisen, dass die zugestellte Aufforderung in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Verpflichtung begründet, allerdings etwaige nachteilige Rechtsfolgen im Vollstreckungsstaat nicht ausgeschlossen sind.

(5) Soweit nur Formvorschriften, deren Nichteinhaltung die Erledigung an sich nicht hindert, nicht beachtet sind (z. B. an Stelle des diplomatischen oder konsularischen Weges ist der unmittelbare Verkehr gewählt), kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Erledigung genehmigt werden wird. In dem Begleitbericht, mit dem die Erledigungsstücke der Zentralen Behörde, der Prüfungsstelle oder der Zentralstelle vorgelegt werden, ist auf die Mängel hinzuweisen, damit auf deren Abstellung hingewirkt werden kann.

(6) Durch die vorausgegangene Prüfung (Abs. 2 und 3) wird das ersuchte Gericht in keinem Falle der Verpflichtung enthoben, seinerseits zu prüfen, ob die Erledigung des Ersuchens noch zulässig ist. Ergeben sich während der Erledigung Bedenken, so ist von der weiteren Durchführung des Ersuchens einstweilen abzusehen und die Entscheidung der Zentralen Behörde oder der Prüfungsstelle über die Zulässigkeit der Rechtshilfe einzuholen.

(7) Muss die Gewährung der Rechtshilfe abgelehnt werden, so sind die Ersuchen der Landesjustizverwaltung vorzulegen, auch wenn der unmittelbare Verkehr mit der ersuchenden Stelle zugelassen ist. Dies gilt nicht, soweit

- a) Zustellungsanträge nach der EG-Zustellungsverordnung aus Gründen des Art. 6 Abs. 2 (fehlende Angaben) oder 3 (Anträge offenkundig außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung, Nichtbeachtung von Formvorschriften) der Verordnung nicht erledigt werden können und mit Formblatt an die Übermittlungsstelle zurückzusenden sind;
- b) bei Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung Ablehnungsgründe nach Art. 14 vorliegen, von denen das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts H innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens in Kenntnis zu setzen ist.

§ 60

Übersetzungen

(1) Den eingehenden Ersuchen und ihren Anlagen müssen deutsche Übersetzungen beigefügt sein, soweit sich nicht aus den Abs. 2 bis 5, den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Arten der Ersuchen oder aus dem Länderteil etwas anderes ergibt. Dies gilt mit Ausnahme der vorgedruckten Teile des Formblattes auch für Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung (vgl. § 1075 ZPO).

(2) Bei Ersuchen nach der EG-Zustellungsverordnung können die vorgedruckten Teile des Formblattes in jeder im Anwendungsbereich der Verordnung existierenden Amtssprache abgefasst sein. Die Eintragungen in das Formblatt müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (Art. 4 Abs. 3 i. V. m. der hierzu von der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen Erklärung nach Art. 23 Abs. 1).

Die nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 zu verwendenden Vordrucke für den Zustellungsantrag (Art. 3) müssen in englischer oder französischer Sprache und können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchenden Staates abgefasst sein. Die Eintragungen können in deutscher, englischer oder in französischer Sprache gemacht werden.

Soweit im Übrigen für Zustellungsanträge doppelsprachige Vordrucke eingeführt sind, kann eine Übersetzung zum fremdsprachigen Vordrucktext nicht verlangt werden; die Sprachregelung für die Eintragungen ergibt sich aus dem Länderteil.

(3) Soweit bei Rechtshilfeersuchen oder Ersuchen um Vollstreckungshilfe, Verfahrensüberleitung oder Verfahrenshilfe eine nach den maßgebenden Vorschriften beizufügende Übersetzung fehlt, ist das Ersuchen mit der Bitte um Beifügung einer deutschsprachigen Übersetzung zurückzusenden.

Bei Ersuchen nach der EG-Beweisnahmeverordnung ist nach deren Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Werden in Fällen, in denen zu einem fremdsprachigen Ersuchen Übersetzungen weder von der ersuchenden Behörde beizufügen noch auf deren Kosten zu beschaffen sind, für die verwaltungsmäßige Prüfung des Ersuchens oder für seine sachgemäße Erledigung sonst Übersetzungen benötigt, so sind sie von der Prüfungsstelle oder der ersuchten Stelle zu beschaffen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind als eigene Verwaltungskosten, nicht etwa als erstattungsfähige, an Sachverständige gezahlte Entschädigungen zu behandeln.

Liegt bei einem Zustellungsantrag dem zuzustellenden Schriftstück eine Übersetzung nicht bei, so rechtfertigt das Interesse des Empfängers am Inhalt des Schriftstückes in der Regel nicht die Beschaffung einer Übersetzung. Will sich der Empfänger erst nach Vorliegen einer Übersetzung über die Annahme des Schriftstückes entscheiden, so ist ihm, wenn nicht deshalb aufgrund besonderer Bestimmungen von Amts wegen eine Übersetzung beizubringen ist, in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten eine Übersetzung zu beschaffen.

(5) Nach der EG -Zustellungsverordnung ist keine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks notwendig. Im Einzelnen wird auf die §§ 65d, 65n verwiesen.

§ 61

Legalisation

Eine Legalisation eingehender Ersuchen wird grundsätzlich nicht gefordert. Sollten im Einzelfall Bedenken gegen die Echtheit des Ersuchens oder die sachliche Zuständigkeit des Unterzeichners der Urkunde bestehen, so ist der Landesjustizverwaltung zu berichten.

§ 62

Form und Inhalt der Erledigungsstücke

(1) Die Erledigungsstücke sind in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 abzufassen. Sie sind, soweit nicht für die einzelnen Arten der Ersuchen etwas anderes angeordnet ist, von einem Richter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und eines Abdrucks des Dienststempels (Dienstsiegels) zu unterschreiben. In Verfahren, die dem Rechtspfleger zur Erledigung übertragen sind, unterschreibt in gleicher Weise der Rechtspfleger.

(2) Die Erledigungsstücke dürfen nur für den inländischen Geschäftsverkehr bestimmte Mitteilungen nicht enthalten. Insbesondere ist es nicht zulässig, auf den Zustellungsnachweisen, Vernehmungsniederschriften usw. Rückleitungsverfügungen und ähnliche Vermerke anzubringen. Ferner ist darauf zu achten, dass Zusätze, die nicht die Erledigung des Ersuchens selbst betreffen (z. B. Ordnungsmittel gegen Zeugen u.ä.) oder die für das Ausland bedeutungslos sind, weggelassen werden; gegebenenfalls ist nur eine auszugsweise Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

(3) Auf Lichtbildern, Abbildungen, Plänen und sonstigen Anlagen ist zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen oder zu welchem Erledigungsstück sie gehören.

§ 63

Form und Inhalt des Begleitschreibens

(1) Die Erledigungsstücke sind der ersuchenden Stelle mit einem Begleitschreiben zu übersenden (§ 7 Nr. 1 b). Dieses ist in deutscher Sprache abzufassen; Übersetzungen sind nicht beizufügen. Zahl und Art der beiliegenden Erledigungsstücke sind anzugeben. Soweit bei der Rückleitung von Zustellungszeugnissen Vordrucke nach der EG-Zustellungsverordnung, nach Artikel 6 des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 oder nach bilateralen Zusatzvereinbarungen (siehe Länderteil) benutzt werden, sind Begleitschreiben nicht erforderlich; im Anwendungsbereich der EG-Beweisnahmeverordnung erfolgt die Übersendung unter Beifügung einer Erledigungsbestätigung unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes. Die Sprachregelung für die Ausfüllung dieser Vordrucke ergibt sich aus dem Länderteil.

(2) In das Begleitschreiben sind gegebenenfalls nähere Angaben aufzunehmen, die dem ersuchenden Gericht die rechtliche Beurteilung der Art der Erledigung erleichtern. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn auf Grund der deutschen Verfahrensvorschriften von den Wünschen der ausländischen Stelle abgewichen werden musste. In dem Begleitschreiben ist ferner anzugeben, aus welchen Gründen ein Ersuchen nicht oder nicht in vollem Umfang erledigt werden konnte. Konnte das

Ersuchen wegen seines verspäteten Eingangs nicht mehr rechtzeitig erledigt werden (§ 59 Abs. 4), so ist hierauf besonders hinzuweisen. Sofern eine Ladung zugestellt worden ist, in der Zwangsmaßnahmen oder Strafen angedroht worden sind, ist der ersuchenden ausländischen Stelle mitzuteilen, dass diese Androhung in der Bundesrepublik Deutschland nicht wirksam und der Empfänger hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ist wegen des bevorstehenden Ablaufs einer von der ersuchenden Stelle gesetzten Frist oder aus sonstigen Gründen eine besonders beschleunigte Rücksendung angezeigt, so ist auf den Grund in dem Begleitschreiben hinzuweisen und dieses selbst als Eilsache zu bezeichnen.

(4) Das Begleitschreiben ist stets durch einen Richter unter Beifügung der Amtsbezeichnung zu unterschreiben; in Verfahren, die dem Rechtspfleger zur Erledigung übertragen sind, unterschreibt in gleicher Weise der Rechtspfleger. Ein Abdruck des Dienststempels oder Dienstsiegels ist beizufügen.

§ 64

Verwaltungsmäßige Prüfung der Erledigung und Rückleitung der Erledigungsstücke

(1) Die Erledigungsstücke sind als Anlagen dem für die ersuchende Stelle bestimmten Begleitschreiben (§ 63) derart anzuschließen, dass ein Verlust oder eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Urschrift des Ersuchens ist beizufügen.

(2) Die Erledigungsstücke sind, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Begleitschreiben zur Weiterleitung vorbereitet der Prüfungsstelle (§ 9) zuzuleiten, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Verkehr mit der ersuchenden Stelle zugelassen ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die vollständige und ordnungsmäßige Erledigung der Ersuchen.

(3) Das Begleitschreiben mit den Erledigungsstücken und dem Ersuchen wird von der Prüfungsstelle bei unmittelbarem Verkehr der ersuchenden Stelle übersandt, im Übrigen wird es auf dem Wege weitergeleitet, auf dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(4) Im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung sowie im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 4 des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 werden die Erledigungsstücke – vorbehaltlich einer anderen Regelung der Landesjustizverwaltung – unmittelbar der ersuchenden Stelle zugesandt.

§ 65

Begleitbericht

Für den Begleitbericht, mit dem die Erledigungsstücke vorgelegt werden, gilt § 23 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der eingehenden Ersuchen

1. Zustellungsanträge

a) Zustellungsanträge im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung

§ 65 a

Zustellungsanträge

(1) Die Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang (siehe § 31 a). Sofern abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ergibt sich dies aus dem Länder-
teil.

(2) Für die Zustellungsarten gelten die §§ 31 b bis 31 r entsprechend. Die unmittelbare Zustellung nach Deutschland im Parteibetrieb ist jedoch nicht zugelassen.

§ 65 b

Zuständige Empfangs- und Übermittlungsstelle

Die nach § 1069 ZPO zuständigen deutschen Empfangsstellen nehmen Ersuchen unmittelbar von den ausländischen Übermittlungsstellen entgegen.

Angaben zu den Übermittlungsstellen der Mitgliedstaaten ergeben sich gem. der Anlage zur Einführung, Nr. 1).

§ 65 c

Übermittlungsweg

Die Übermittlung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen. Das Ersuchen kann zurückgegeben werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das empfangene Dokument mit dem übersandten Dokument inhaltlich nicht genau übereinstimmt oder die darin enthaltenen Angaben nicht mühelos lesbar sind.

§ 65 d

Form und Sprache des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach dem Muster des Formblatts im Anhang der Verordnung erstellt sein. Die vordruckten Teile können in jeder im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung existierenden Amtssprache abgefasst sein. Die Eintragungen in das Formblatt müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sind die Eintragungen in einer anderen Sprache abgefasst, kann das Ersuchen nach Abschnitt 9.2.2. des Formblattes unerledigt an die Übermittlungsstelle zurückgesandt werden, Art. 6 Abs. 3 EG-Zustellungsverordnung.

§ 65 e

Formblattverwendung für die Erledigungsstücke

(1) Für Mitteilungen und Erledigungsstücke der Empfangsstelle an die Übermittlungsstelle ist das Formblatt (Ziffer 8 bis 15) nach dem Muster im Anhang der Verordnung zu verwenden.

(2) Übersendet die Übermittlungsstelle neben dem Zustellungsantrag (Ziffer 1 bis 7 des Formblatts) auch die weiteren Abschnitte des Formblatts (Ziffer 8 bis 15) und entspricht das Formblatt dem im Anhang der EG-Zustellungsverordnung angefügten Muster, so sind für die Fertigung der entsprechenden Antworten die von der Übermittlungsstelle übersandten Abschnitte des Formblatts zu verwenden. Anderenfalls sind die entsprechenden Abschnitte des von der Landesjustizverwaltung zur Verfügung gestellten Formblatts zu verwenden.

(3) Eine Bezugnahme in den Antwortschreiben der Empfangsstelle auf den Antrag der Übermittlungsstelle ist in dem im Anhang der EG-Zustellungsverordnung angefügten Formblatt nicht vorgesehen.

Bei den Mitteilungen der Empfangsstelle an die Übermittlungsstelle, die mittels Formblatt erfolgen (§§ 65 g, 65 i, 65 j, 65 n, 65 o, 65 p, 65 q) ist sicherzustellen, dass eine Zuordnung der Mitteilungen der Empfangsstelle zu dem Zustellungsantrag möglich ist. Zu diesem Zweck können entweder in den Mitteilungen der Empfangsstelle Datum und Referenznummer des Antrags angeführt oder die Mitteilungen der Empfangsstelle mit Ablichtungen des Zustellungsantrags verbunden werden.

§ 65 f

Sprache des Formblatts für Erledigungsstücke

Die von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Die Eintragungen können für die Ziffern 8 bis 11 in deutscher Sprache

erfolgen. Eintragungen unter Ziffer 12 bis 15 (Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung gemäß Art. 10 der Verordnung) sind in einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaates oder in einer sonstigen Sprache, die der Übermittlungsmitgliedstaat zugelassen hat, abzufassen. Die Sprachen, die der jeweilige Übermittlungsmitgliedstaat zugelassen hat, ergeben sich aus dem Länderverzeichnis. Sie können ebenfalls dem Internet entnommen werden (siehe Anlage zur Einführung, Nr. 1).

§ 65 g

Empfangsbestätigung

Die Empfangsstelle hat der Übermittlungsstelle innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Zustellungsantrags eine Empfangsbestätigung unter Verwendung von Ziffer 8 des Formblatts zu übermitteln (Art. 7 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung). Sie ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

§ 65 h

Nachforderung fehlender Angaben oder Schriftstücke

Kann der Zustellungsantrag nicht erledigt werden auf Grund von Schwierigkeiten, die durch einfache Einholung von Auskünften oder Anforderungen behoben werden können, sind der Zustellungsantrag und das Schriftstück nicht an die Übermittlungsstelle zurückzusenden (Art. 6 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung). Die Nachforderung der zu ergänzenden Angaben erfolgt formlos.

§ 65 i

Rücksendung des Ersuchens wegen Nichtbeachtung von Formvorschriften bzw. fehlendem Anwendungsbereich

(1) Der Zustellungsantrag und die zuzustellenden Schriftstücke sind unter Verwendung des Abschnitts 9 des Formblatts an die Übermittlungsstelle zurückzusenden, wenn der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich ist (Art. 6 Abs. 3 EG-Zustellungsverordnung).

(2) Der entsprechende Formblattabschnitt ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

§ 65j

Abgabe bei örtlicher Unzuständigkeit

- (1) Ist die ersuchte Empfangsstelle örtlich nicht zuständig, so gibt sie – falls das Ersuchen den Formvorschriften entspricht (Art. 4 Abs. 3 EG-Zustellungsverordnung) – das Ersuchen unmittelbar an die zuständige Empfangsstelle ab und erteilt der Übermittlungsstelle unter Verwendung des Abschnitts 10 des Formblatts Abgabennachricht (Art. 6 Abs. 4 EG-Zustellungsverordnung).
- (2) Die Abgabennachricht ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- (3) Die örtlich zuständige Empfangsstelle bestätigt der Übermittlungsstelle unter Verwendung des Abschnitts 11 des Formblatts innerhalb von 7 Tagen den Erhalt des Ersuchens (Art. 6 Abs. 4 EG-Zustellungsverordnung).
- (4) Die Empfangsbestätigung ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

§ 65k

Arten der Zustellung

- (1) Die Zustellung wird bewirkt:
 - durch Anwendung der für Zustellungen geltenden inländischen Vorschriften;
 - in einer besonderen, die Wünsche der Übermittlungsstelle beachtenden Form.
- (2) Die Art der Zustellung bestimmt sich nach dem Zustellungsantrag.
- (3) Die im sonstigen Rechtshilfeverkehr übliche Unterscheidung zwischen formloser und förmlicher Zustellung (§ 67) findet nicht statt.

§ 65l

Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers

- (1) Dem Zustellungsempfänger steht es frei, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern, wenn das Schriftstück nicht in deutsch oder in einer Sprache des Übermittlungsmitgliedsstaates, die er versteht, abgefasst ist (Art. 8 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung).
- (2) Die Annahme kann nicht verweigert werden, wenn
 - a) die Schriftstücke in deutsch abgefasst sind oder

- b) die Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache des Staates abgefasst sind, aus dem das Ersuchen stammt oder
- c) fremdsprachigen Schriftstücken deutsche Übersetzungen beiliegen.

(3) Die Annahme darf aus anderen Gründen nicht verweigert werden.

(4) Ob eine Annahmeverweigerung berechtigt ist, entscheidet die ausländische Stelle.

(5) Auf § 65q wird ergänzend verwiesen.

§ 65m

Belehrung des Zustellungsempfängers über das Annahmeverweigerungsrecht

(1) Die Empfangsstelle setzt den Zustellungsempfänger anlässlich der Zustellung über das Annahmeverweigerungsrecht in Kenntnis (Art. 8 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung).

(2) Die Belehrung ist in jedem Fall, unabhängig von der Sprache des zuzustellenden Schriftstücks, vorzunehmen. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Art der Unterrichtung ist im Zustellungsnachweis (vgl. § 65p) unter Ziffer 12.3. des Formblatts zu dokumentieren.

(3) Die Belehrung ist gemäß dem Muster ZRH 7 vorzunehmen.

§ 65n

Durchführung der Zustellung

(1) Die Zustellung ist unabhängig von der verwendeten Sprache des zuzustellenden Schriftstücks durchzuführen.

(2) Ist der Wunsch ausgesprochen,

a) die Zustellung in der durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form zu erledigen (Ziffer 5.1 des Formblatts), so ist nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO zu verfahren;

b) die Zustellung in einer besonderen Form zu erledigen (Ziffer 5.2 des Formblatts), so ist die Zustellung in der beantragten Form zu bewirken, sofern das beantragte Verfahren mit der deutschen Gesetzgebung vereinbar ist. Ist die Form der Zustellung mit der deutschen Gesetzgebung nicht vereinbar und ist auch nicht hilfsweise eine Zustellung nach deutschem Recht beantragt, so sind der Antrag und das

Schriftstück gemäß Abschnitt 9.3. des Formblattes zurückzusenden (Art. 7 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung).

§ 65 o

Rasche Durchführung

Kann die Zustellung nicht binnen eines Monats nach Eingang des Schriftstücks vorgenommen werden, so teilt die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle dies unter Verwendung der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken des Formblatts mit (Art. 7 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung). Hierbei ist der zutreffende Abschnitt 13 des Formblatts zu kennzeichnen. Wird für diese Mitteilung das von der Übermittlungsstelle übersandte Formblatt verwendet, so ist eine Ablichtung der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung zu fertigen, um später auch die Zustellung bzw. die Nichtzustellung dokumentieren zu können.

§ 65 p

Nachweis der Zustellung bzw. Nichtzustellung

(1) Für die Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken sind die Abschnitte 12 bis 15 des Formblatts zu verwenden. Die Eintragungen in das Formblatt sind in einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats oder einer sonstigen Sprache, die der Übermittlungsmitgliedstaat zugelassen hat, auszufüllen. Die Sprachen, in denen das Formblatt ausgefüllt werden kann, ergeben sich aus den Länderabschnitten und können auch über das Internet abgerufen werden (s. Anlage zur Einführung, Nr. 1).

§ 80 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der entsprechende Formblattabschnitt ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Die funktionelle Zuständigkeit bestimmen die Landesjustizverwaltungen.

(2) Die Bescheinigung der Zustellung wird unter Ziffer 12 des Formblatts dokumentiert. Sofern die tatsächlich zugestellten Schriftstücke nicht mit den im Antrag unter Ziffer 6 genannten zuzustellenden Schriftstücken übereinstimmen, sind die zugestellten Schriftstücke entweder in der Zustellungsbescheinigung konkret anzuführen, oder Ablichtungen der zugestellten Schriftstücke mit der Zustellungsbescheinigung zu verbinden; zur Bezeichnung der zugestellten Schriftstücke ist dann auf diese Ablichtungen Bezug zu nehmen. Sind Zweitfertigungen der zuzustellenden Schriftstücke dem Antrag beigefügt, so kann zur Bezeichnung der zugestellten Schriftstücke auch auf diese Zweitfertigungen Bezug genommen werden und die Zweitfertigungen können mit dem Zustellungsnachweis verbunden werden.

(3) Wird auf dem Postweg zugestellt, ist die Zustellungsurkunde nicht der Übermittlungsstelle zu übersenden.

Erfolgt die Zustellung an den Empfänger persönlich oder erfolgt eine Ersatzzustellung nach § 178 ZPO, ist dies unter Ziffer 12.2.1.2. „auf dem Postweg zugestellt“ zu dokumentieren. Hierbei ist Ziffer 12.2.1.2.1. „ohne Empfangsbestätigung“ auszuwählen. Obgleich die Gliederung des Formblatts für diesen Fall keine weitere Angabe vorsieht, sind die jeweiligen Angaben zum Empfänger, Ersatzempfänger, Anschrift des Empfängers und ggf. Beziehung zum Adressaten unter Ziffer 12.2.1.2.2 anzuführen.

Erfolgt eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO oder durch Niederlegung nach § 181 ZPO, ist dies unter Ziffer 12.2.1.3. „auf andere Weise zugestellt“ zu dokumentieren.

Soweit das zuzustellende Schriftstück als Fax oder ausgedruckte E-Mail vorlag, ist dies im Zustellungsnachweis anzugeben.

Ist nach Ziffer 7.1. des Antrags die Rücksendung der Zweitfertigungen der zuzustellenden Schriftstücke beantragt, sind diese dem Zustellungsnachweis beizufügen (Art. 10 Abs.1 EG-Zustellungsverordnung).

In Abschnitt 12.3. des Formblatts ist anzugeben, ob der Empfänger in schriftlicher oder mündlicher Form über sein Annahmeverweigerungsrecht belehrt wurde.

(4) Konnte die Zustellung nicht erfolgen, sind die Gründe hierfür unter Abschnitt 15 des Formblatts anzuführen und die Schriftstücke der Bescheinigung beizufügen.

(5) Eine Ablichtung der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken ist zum Vorgang zu nehmen für eventuell später erforderliche weitere Mitteilungen.

§ 65q

Annahmeverweigerung

(1) Erklärt der Empfänger bei versuchter Zustellung der Schriftstücke sogleich auf Grund der verwendeten Sprache gemäß Art. 8 Abs. 1 EG-Zustellungsverordnung die Annahmeverweigerung, ist dies unter Abschnitt 14 des Formblatts zu dokumentieren. Die Bescheinigung über die Nichtzustellung ist mit den zuzustellenden Schriftstücken der Übermittlungsstelle zurückzusenden.

(2) Ist die Zustellung durchgeführt worden und erklärt der Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigere, sind der Übermittlungsstelle sowohl die durchgeführte Zustellung als auch die Annahmeverweigerung mitzuteilen. Der Antrag und die zuzustellenden Schriftstücke sind zurückzusenden.

Wird die Annahmeverweigerung mitgeteilt, bevor eine Zustellungsbescheinigung erteilt ist, sind die Zustellung unter Ziffer 12 und die Verweigerung der Entgegennahme des Schriftstücks unter Ziffer 14 des Formblatts zu dokumentieren. Wird die Annahmeverweigerung mitgeteilt, nachdem die Zustellung bereits der Übermittlungsstelle mitgeteilt wurde, ist die Kopie des Zustellungsnachweises zu verwenden und unter Ziffer 14 zu ergänzen, dass der Empfänger die Annahme der Schriftstücke auf Grund der verwendeten Sprache verweigert. Die Erklärung der Annahmeverweigerung muss nicht der Übermittlungsstelle übersandt werden.

Der Antrag ist bei den Akten zu behalten und Ablichtungen der Schlussverfügung sind zu den Akten zu nehmen. Wird der Antrag in Original zurückgesandt, ist eine Ablichtung davon zu den Akten zu nehmen.

§ 65r

Zustellung durch ausländische Vertretungen

Eine Zustellung nach Art. 13 Abs. 1 der EG-Zustellungsverordnung durch ausländische Vertretungen ist in der Bundesrepublik Deutschland nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Angehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist (§ 1067 ZPO).

§ 65s

Eingehende Postzustellungen

In der Bundesrepublik Deutschland werden Zustellungen unmittelbar durch die Post im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der EG-Zustellungsverordnung nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein und nur unter der weiteren Bedingung zugelassen, dass das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist: Deutsch oder eine der Amtsprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist (§ 1068 ZPO).

b) Zustellungsanträge
außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Zustellungsverordnung

aa) Allgemeines

§ 66

Zuständigkeit

(1) Die Zustellung hat – vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3 – das Amtsgericht auszuführen, in dessen Bezirk der Zustellungsempfänger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Dies ergibt sich für den Geltungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 aus § 4 des Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 zu diesem Übereinkommen, für den Geltungsbereich des Haager Zivilprozessübereinkommens vom 1. März 1954 aus § 2 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1958 zu diesem Übereinkommen und für den Geltungsbereich der besonderen Rechtshilfeverträge aus den zu diesen ergangenen Ausführungsverordnungen. Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr gilt das gleiche kraft Verwaltungsauftrags.

(2) Die Zustellung ist durch den Rechtspfleger zu besorgen, soweit sie nicht im vertraglosen Rechtshilfeverkehr durch Rechtsvorschriften eines Bundeslandes dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist. Der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auch den Nachweis über die Zustellung oder über die Undurchführbarkeit der Zustellung zu erteilen.

(3) Nach § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 zu dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 und dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18. März 1970 ist auch die Zentrale Behörde befugt, Zustellungsanträge unmittelbar durch die Post erledigen zu lassen.

§ 67

Arten der Zustellung

(1) Die Zustellung wird bewirkt:

1. formlos durch einfache Übergabe, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist (formlose Zustellung) oder
2. förmlich entweder unter Anwendung der dafür geltenden inländischen Vorschriften oder in einer besonderen, die Wünsche der ersuchenden Behörde beachtenden Form (förmliche Zustellung).

(2) Die Art der Zustellung bestimmt sich nach dem Zustellungsantrag. Ist in Fällen, in denen eine förmliche Zustellung zulässig ist, eine solche nicht ausdrücklich

beantragt, so soll zunächst die formlose Zustellung versucht werden; erscheint dies im Einzelfall nicht zweckmäßig, ist sogleich die förmliche Zustellung durchzuführen. Ist bei einem Zustellungsantrag nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 die Durchführung der förmlichen Zustellung nach den deutschen Rechtsvorschriften zulässig und die Zustellungsalternative a (Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) des Haager Zustellungsübereinkommens) nicht ausgeschlossen, soll auch bei Antrag auf formlose Zustellung sogleich die förmliche Zustellung durchgeführt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.

bb) Formlose Zustellung

§ 68

Zulässigkeit

(1) Auf die formlose Zustellung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung nicht anzuwenden.

(2) Die formlose Zustellung ist nur statthaft, wenn der Empfänger zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bereit ist. Eine Zustellung gegen den Willen des Empfängers (§ 179 ZPO) ist unzulässig, selbst wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist. Eine Ersatzzustellung nach den §§ 178, 180 ff. ZPO ist ausgeschlossen.

§ 69

Durchführung der formlosen Zustellung

(1) Das zuzustellende Schriftstück ist durch den nach § 66 Abs. 2 zuständigen Beamten oder durch einen Gerichtswachtmeister oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

(2) Die Übergabe ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger selbst, an die in den §§ 170 und 171 ZPO bezeichneten Personen zu bewirken.

(3) Dem Empfänger ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich das Schriftstück anzusehen und sich über die Annahme zu entscheiden. Ist nur die formlose Zustellung zulässig, so ist er darüber aufzuklären, dass er zur Annahme nicht verpflichtet sei, dass aber unter Umständen das ausländische Verfahren ohne Rücksicht auf die Annahmeverweigerung durchgeführt werden und er auch sonst Nachteile erleiden könne. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen und im Begleitbericht (§ 65) zu vermerken.

cc) Förmliche Zustellung

§ 70

Zulässigkeit

(1) Eine förmliche Zustellung ist nur im Geltungsbereich des Haager Zivilprozessübereinkommens vom 1. März 1954, des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 sowie der besonderen Verträge zulässig, soweit in letzteren nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr ist eine förmliche Zustellung unzulässig.

§ 71

Übersetzungen

(1) Voraussetzung für die förmliche Zustellung ist, sofern sich aus dem Länderteil nicht etwas anderes ergibt, dass das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefasst oder von einer gehörig beglaubigten Übersetzung begleitet ist. Dies gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965; jedoch kann nach dem Übereinkommen eine Beglaubigung der Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke nicht verlangt werden. Der nach Art. 5 Abs. 4 dieses Übereinkommens dem Zustellungsempfänger auszuhändigende Teil des Zustellungsantrags ersetzt die erforderlichen Übersetzungen nicht.

(2) Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn mit dem betreffenden Land vereinbart ist, dass die Übersetzung auf Kosten der ersuchenden Behörde von der ersuchten Behörde zu beschaffen ist (vgl. Länderteil). Hat in solchen Fällen die ersuchende Behörde ausdrücklich um förmliche Zustellung gebeten, so ist die Übersetzung zu beschaffen; die Kosten der Übersetzung sind bei der Rückleitung der Erledigungsstücke in Rechnung zu stellen.

§ 72

Durchführung der förmlichen Zustellung

(1) Ist der Wunsch ausgesprochen, die Zustellung in der durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form zu erledigen, so ist nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO zu verfahren.

(2) Ist der Wunsch ausgesprochen, die Zustellung in einer besonderen Form zu erledigen (z. B. durch Übergabe in Gegenwart von Zeugen), so ist die Zustellung in

der beantragten Form zu bewirken, sofern nicht zwingende Vorschriften der deutschen Gesetzgebung entgegenstehen.

dd) Kosten des Zustellungsempfängers

§ 73

Keine Auslagenerstattung

Fahrtkosten oder sonstige bare Auslagen werden einem Zustellungsempfänger, der auf Vorladung erscheint, nicht ersetzt.

ee) Nachweis der Zustellung

§ 74

Allgemeines

(1) Die Zustellungsurkunde (Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. 2. 2002, BGBl. I S. 671) ist im internationalen Rechtshilfeverkehr nicht als Zustellungsnachweis zu verwenden.

(2) Ausländische Empfangsbekanntnisse, die einem Zustellungsantrag beiliegen, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, weil sie vielfach Vermerke enthalten, die nach ausländischem Recht durch die Unterschrift des Empfängers mit als anerkannt gelten und zu Rechtsnachteilen für den Zustellungsempfänger führen können. Die Empfangsbekanntnisse können ausnahmsweise benutzt werden, wenn ihre Verwendung ausdrücklich aus Gründen des innerstaatlichen fremden Rechts erbeten ist (z. B. weil Stempelpapier des fremden Staates zu benutzen ist); vorher ist genau zu prüfen, ob nicht der Vordruck unzulässige Vermerke enthält.

(3) Der Zustellungsnachweis ist daher, von den in Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen abgesehen und vorbehaltlich des § 79a ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen zu fertigen.

§ 75

Nachweis der formlosen Zustellung

(1) Nimmt der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Zustellung durch einfache Übergabe selbst vor, so hat er ein datiertes Empfangsbekennnis nach dem Vordruck ZRH 2 aufzunehmen.

(2) Wird die Zustellung durch einfache Übergabe von einem Gerichtsvollzieher oder Gerichtswachtmeister ausgeführt, so hat dieser sich eine datierte Bescheinigung über den Empfang des zuzustellenden Schriftstücks von dem Empfänger ausstellen zu lassen. Auf Grund dieser Bescheinigung erteilt der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ein Zustellungszeugnis nach dem Vordruck ZRH 3.

§ 76

Nachweis der förmlichen Zustellung nach der ZPO

Erfolgt die Zustellung in der durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form, so hat der Rechtspfleger auf Grund der Zustellungsurkunde ein Zustellungszeugnis nach dem Vordruck ZRH 4 zu erteilen.

§ 77

Nachweis der Zustellung in besonderer Form

Ist die Zustellung in einer besonderen Form nach den Wünschen der ersuchenden Behörde bewirkt, so ist ein Empfangsbekennnis oder ein Zustellungszeugnis unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen je nach den Umständen des Falles zu fertigen.

§ 78

Zustellungsnachweis auf einer Zweitausfertigung

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekennnis nebst dem Beglaubigungsvermerk oder das Zustellungszeugnis auf eines der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

§ 79

Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung

(1) Ist eine Zustellung nicht möglich, so ist ein Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung auszustellen, aus dem sich die versuchte Art der Zustellung und der ihre Ausführung hindernde Umstand ergeben; der Unterschrift ist die Amtsbezeichnung und ein Abdruck des Dienststempels (Dienstsiegels) beizufügen. Kam nur eine formlose Zustellung in Betracht und hat der Empfänger die Annahme abgelehnt, so ist in dem Zeugnis lediglich zum Ausdruck zu bringen, dass die Zustellung mangels Annahmefähigkeit des Empfängers nicht möglich war.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Zustellungsantrag deshalb nicht ausgeführt werden kann, weil die Gewährung der Rechtshilfe unzulässig und daher abzulehnen ist. In diesem Falle ist nach § 59 Abs. 7 zu verfahren.

§ 79a

Zustellungszeugnisse im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965

Im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 ist das Zustellungszeugnis ausschließlich nach dem Muster ZRH 1 zu erteilen. Die Eintragungen in dem Zustellungszeugnis können in deutscher, englischer oder französischer Sprache gemacht werden. Im Übrigen ist nach § 78 zu verfahren.

Soweit die EG-Zustellungsverordnung Vorrang hat, wird für die Zustellungsbescheinigung auf § 65 p verwiesen.

ff) Rückleitung

§ 80

Erledigungsstücke

(1) Der Zustellungsnachweis oder das Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung sowie Erklärungen des Zustellungsempfängers, die bei der Zustellung aufgenommen und für das ausländische Gericht bestimmt sind, werden der ersuchenden Stelle übersandt; der Zustellungsantrag ist beizufügen.

(2) Alle übrigen in Ausführung der Zustellung entstandenen Schriftstücke, insbesondere die Unterlagen, auf Grund deren der Zustellungsnachweis ausgestellt wird, verbleiben bei dem ersuchten Gericht.

gg) Zustellungsaufträge an Gerichtsvollzieher

§ 81

Verfahren bei unmittelbar eingehenden Aufträgen

(1) Unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb durch Amtspersonen, Beamte oder sonst zuständige Personen an Empfänger im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind unzulässig. Ausnahmen gelten, soweit das deutsch-britische Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928 vorrangig anwendbar ist (außerhalb der EG-Zustellungsverordnung, zum Beispiel britische Gebiete und ehemals britische Gebiete wie Australien, Bahamas, Kanada, Neuseeland, Singapur, Zypern).

(2) Geht einem Gerichtsvollzieher ein Auftrag zur Zustellung für ein ausländisches Verfahren zu, so ist der Auftrag dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts und von diesem

- entweder der Prüfungsstelle oder
- im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung der zuständigen Empfangsstelle bzw.
- im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965 der Zentralen Behörde

vorzulegen (vgl. § 12 Abs. 1 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn einem Auftrag auch deutsche Vollstreckungsurkunden (Vollstreckungsurteil oder sonstige Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung) beigelegt sind. Der Auftrag ist in einem solchen Fall nach der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher zu erledigen.

2. Rechtshilfeersuchen

a) Beteiligung deutscher Gerichte

§ 82

Zuständigkeit, Mitteilungen

(1) Für die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen ist nach § 1074 Abs. 1 ZPO, nach § 8 des Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 zum Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 und zum Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18. März 1970, nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1958 zum Haager Zivilprozessübereinkommen vom

1. März 1954 und den entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsverordnungen zu den besonderen Verträgen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Rechtshilfe vorgenommen werden soll. Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr gilt das gleiche kraft Verwaltungsauftrags.

(2) Die nach Art. 3 Abs. 1 EG-Beweisaufnahmeverordnung i. V. m. § 1074 Abs. 3 ZPO in jedem Bundesland eingerichtete Zentralstelle hat lediglich unterstützende Funktion. Ihr Aufgabengebiet ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b EG-Beweisaufnahmeverordnung. Nur in begründeten Ausnahmefällen leiten diese etwaige Ersuchen an das zuständige Gericht ihres Geschäftsbereichs oder an die zuständige Zentralstelle weiter.

(3) Die Vernehmungen hat stets ein Richter vorzunehmen. Ein Referendar soll mit der Vernehmung nicht beauftragt werden.

(4) Im Geltungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung übersendet das ersuchte zuständige Gericht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Empfangsbestätigung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 und Formblatt B an das ersuchende Gericht. Bei fehlenden Übersetzungen und Nichtlesbarkeit der Unterlagen ist das Ersuchen mit Formblatt B und entsprechenden Vermerken an das ersuchende Gericht zurückzusenden. Bei örtlicher Unzuständigkeit gilt § 7 Abs. 2 der Verordnung.

§ 83

Form und Fristen der Erledigung

(1) Die Rechtshilfeersuchen sind unter Beachtung der deutschen Formvorschriften zu erledigen, soweit nicht eine besondere Form beantragt wird und ihrer Erfüllung nicht zwingende deutsche Vorschriften entgegenstehen oder eine Berücksichtigung wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

(2) Die Beweisaufnahme kann auch im Wege der Video- oder Telekonferenz erfolgen (vgl. § 128a ZPO). Muss ein solcher Antrag aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen abgelehnt werden, unterrichtet das ersuchte Gericht darüber unverzüglich das ersuchende Gericht; im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung ist hierzu das Formblatt E zu verwenden.

(3) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung können die zu verwendenden Formblätter in deutscher Sprache abgefasst und ausgefüllt werden. Ebenso können weitere Erledigungsstücke in deutsch abgefasst werden.

(4) Soweit im Rahmen der EG-Beweisaufnahmeverordnung Kostenvorschüsse verlangt werden, sind diese spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts C unter Angabe der Bankverbindung der Gerichtskasse und des Verwendungszwecks bzw. der Buchungsstelle anzufordern. Der

Eingang des Vorschusses ist innerhalb von 10 Tagen unter Verwendung des Formblatts D zu bestätigen (Art. 8 EG-Beweisnahmeverordnung). Im Übrigen wird auf § 98 Abs. 1 verwiesen.

(5) Im Anwendungsbereich der EG-Beweisnahmeverordnung hat das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Eingang zu erledigen. Der Fristbeginn berechnet sich nach Maßgabe des Art. 9 EG-Beweisnahmeverordnung mit dem Eingang eines ordnungsgemäßen Ersuchens. Kann das ersuchte Gericht diese Frist nicht einhalten, setzt es das ersuchende Gericht nach Maßgabe von Art. 15 EG-Beweisnahmeverordnung und Formblatt G unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erledigungstermins in Kenntnis. Kann das Ersuchen wegen Unvollständigkeit nicht erledigt werden, ist das ersuchende Gericht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Hinderungsgründe nach Maßgabe von Art. 8 EG-Beweisnahmeverordnung und Formblatt C zu unterrichten; kommt das ausländische Gericht der Aufforderung des ersuchten Gerichts

1. um entsprechende Ergänzung des Ersuchens nicht innerhalb von 30 Tagen,
2. um Zahlung eines angeforderten Vorschusses nicht innerhalb von 60 Tagen

jeweils nach Abgang des Formblatts C nach, kann die Erledigung des Ersuchens abgelehnt werden (Art. 14 Abs. 2 c und d).

(6) Zwangsmaßnahmen nach deutschen Vorschriften sind zulässig, soweit nicht vertraglos Rechtshilfe geleistet wird.

(7) Im Hinblick auf die vielfach sehr strengen Formvorschriften der ausländischen Verfahrensordnungen können Protokolle mit Durchstreichungen oder Radierungen regelmäßig nicht als Beweisurkunden im Ausland verwendet werden. Ist im Einzelfall eine Durchstreichung unvermeidlich, so muss sie auf der Urkunde ausdrücklich bescheinigt werden. Zweckmäßig werden der ersuchenden Behörde in diesen Fällen statt der Urschriften Protokollausfertigungen übersandt.

(8) Mehrfertigungen von Vernehmungsprotokollen sind beizufügen, wenn es besonders beantragt ist oder wenn es sich um Ersuchen handelt, die von Behörden mit deutscher Amtssprache ausgehen.

§ 84

Schriftliche Befragung

Eine Vernehmung ist in der erleichterten Form der schriftlichen Befragung nur dann vorzunehmen, wenn die ersuchende Behörde dies ausdrücklich in dem Ersuchen gewünscht oder für zulässig erklärt hat.

§ 85

Übergabe von Aufzeichnungen

Falls die zu vernehmende Person bei ihrer Vernehmung eine Aufzeichnung überreicht, muss das Protokoll erkennen lassen, dass sie über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen befragt ist und sich darauf wie in dem überreichten Schriftstück geäußert hat, dass ihr dann das Schriftstück vorgelesen wurde und sie erklärt hat, der Inhalt entspreche ihrer soeben abgegebenen Aussage. Nach Möglichkeit ist jedoch von diesem Verfahren bei Zeugen nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, da diese Erledigung unter Umständen nach den ausländischen Gesetzen nicht als eine ordnungsmäßige Vernehmung anerkannt wird und so zu Rechtsnachteilen für die beweisführende Partei führen kann.

§ 86

Eidesabnahme

(1) Wird um die Vernehmung von Zeugen und um ihre Beeidigung oder andere Bekräftigung „soweit zulässig“ oder „sofern ein gesetzlicher Hinderungsgrund nicht vorliegt“ ersucht, so hat die Beeidigung in den Fällen des § 393 ZPO zu unterbleiben. In dem Begleitschreiben (§ 63) ist zum Ausdruck zu bringen, dass und aus welchem Grund die Beeidigung nicht erfolgt ist; hierfür genügt die Anführung deutscher Gesetzesbestimmungen allein nicht.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ohne jede Einschränkung um eidliche Vernehmung ersucht wird.

(3) Ersuchen um eidliche Vernehmung werden in der Regel in der beantragten Form auch dann zu erledigen sein, wenn die erbetene Prozesshandlung für den gleichen Fall dem deutschen Recht unbekannt ist (z. B. zugeschobener Eid).

§ 87

Aussagegenehmigung

Etwa erforderliche Aussagegenehmigungen sind von Amts wegen einzuholen.

§ 87 a

Teilnahme der Parteien des ausländischen Verfahrens an Beweisaufnahmen im Inland

(1) Wird eine Teilnahme von den Parteien bzw. ihrer Vertreter an dem Beweisaufnahmetermin beantragt, so ist dem zu entsprechen, sofern nicht deutsche Vorschriften dem entgegenstehen.

(2) Im Geltungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung haben die Parteien und ihre Vertreter das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anwesend zu sein. Darüber hinaus kann das ersuchende Gericht eine Beteiligung der Parteien und ggf. ihrer Vertreter an der Beweisaufnahme beantragen. Das ersuchte Gericht teilt den Parteien und ggf. ihren Vertretern unter Verwendung des Formblatts F Ort, Zeitpunkt der Verhandlung und ggf. die Bedingungen mit, unter denen sie nach Art. 11 Abs. 3 und 10 EG-Beweisaufnahmeverordnung teilnehmen können.

§ 87 b

Teilnahme ausländischer Richter und Sachverständiger an Beweisaufnahmen im Inland

(1) Im Geltungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung haben Mitglieder des ausländischen Gerichts (Beauftragte) das Recht bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anwesend zu sein, soweit deutsches Recht nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt auch für von dem ersuchenden Gericht bestimmte Sachverständige. Genehmigungen durch deutsche Regierungsstellen bedarf es nicht.

Wird die Beteiligung eines Beauftragten oder eines Sachverständigen beantragt, teilt das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts F Ort, Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen sie nach Art. 12 Abs. 4 und 10 teilnehmen können, mit.

(2) Im Geltungsbereich des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970 können Mitglieder des ersuchenden Gerichts eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein, wenn die Zentrale Behörde dies genehmigt hat (§ 10 des Ausführungsgesetzes zu diesem Übereinkommen vom 22. Dezember 1977).

(3) Im Übrigen können Mitglieder des ersuchenden ausländischen Gerichts und vom ausländischen Gericht bestimmte Sachverständige bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch das Amtsgericht anwesend sein, sofern die Bundesregierung und die Landesjustizverwaltung die hierzu erforderliche Genehmigung erteilt haben und das ersuchte deutsche Gericht keine Bedenken hat.

(4) Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Dies gilt nicht für Ersuchen nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung.

§ 88

Rückleitung

Der ersuchenden Behörde werden die Niederschriften über die erbetenen Amtshandlungen in Urschrift oder Ausfertigung nebst den dazugehörigen Anlagen übersandt; das Ersuchen ist beizufügen. Außerdem ist im Anwendungsbereich der EG-Beweisaufnahmeverordnung die Erledigung durch Verwendung des Formblatts H zu bestätigen. Die bei der Erledigung entstandenen sonstigen Schriftstücke, die für das Ausland ohne Bedeutung sind (z. B. Ladungen, Terminsverlegungen usw.), verbleiben beim ersuchten Gericht. Im Geltungsbereich des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970 werden die Erledigungsstücke über die Zentrale Behörde geleitet (Art. 13 dieses Übereinkommens).

b) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht nach Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung

§ 88a

Voraussetzungen, Zuständigkeit, Form der Erledigung, Ablehnungsgründe

(1) Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht oder einen beauftragten ausländischen Sachverständigen in Deutschland ist nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann (Art. 17 Abs. 2 EG-Beweisaufnahmeverordnung). Für das Ersuchen ist das Formblatt I zu verwenden. Hinsichtlich der zu benutzenden Sprache wird auf § 60 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

(2) Die nach Art. 3 Abs. 3 EG-Beweisaufnahmeverordnung i. V. m. § 1073 Abs. 3 Nr. 2 ZPO und der jeweiligen Rechtsverordnung des Landes bestimmte zuständige Behörde nimmt das Ersuchen entgegen.

(3) Die zuständige Behörde teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts J innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen die betreffende Handlung vorzunehmen ist (z. B. Anwesenheit oder Beteiligung eines deutschen Richters). Soweit Bedingungen oder weitere Erläuterung in das Formblatt oder gegebenenfalls in eine Anlage aufgenommen werden, sind sie in deutscher Sprache abzufassen. Das Formblatt kann in deutscher Sprache verwendet werden.

(4) Video- und Telekonferenzen sollen gefördert werden. Auf Art. 10 Abs. 4 Satz 4 EG-Beweisnahmeverordnung wird hingewiesen.

(5) Die zuständige Stelle kann die unmittelbare Beweisnahme aus den Gründen des Art. 17 Abs. 5 EG-Beweisnahmeverordnung ablehnen. In solchen Fällen sind die Ersuchen der Landesjustizverwaltung vorzulegen.“

6. In § 95 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Erfolgt eine Anfrage an Kontaktstellen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen, gelten die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.“

7. In § 98 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Im Geltungsbereich der EG-Zustellungsverordnung und der EG-Beweisnahmeverordnung dürfen für die Erledigung der Ersuchen Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden (Art. 11 Abs.1 EG-Zustellungsverordnung und Art. 18 Abs. 1 EG-Beweisnahmeverordnung). Davon sind jedoch Kosten nach Artikel 11 Abs. 2 EG-Zustellungsverordnung sowie die in Art. 18 Abs. 2 EG-Beweisnahmeverordnung genannten Kosten ausgenommen; wegen der formgerechten Anforderung eines etwaigen Kostenvorschusses im Rahmen der EG-Beweisnahmeverordnung wird auf § 83 Abs. 7 verwiesen.“

8. Es wird folgendes Muster ZRH 6 eingefügt:

Muster ZRH 6

(zu §§ 31 i, 31 p und 31 q ZRHO)

Übermittlungsstelle:

Az.:

Hinweise für die Zustellungsempfängerin oder den Zustellungsempfänger

Ihnen wird ein Schriftstück eines deutschen Gerichts zugestellt. Sie dürfen die Annahme verweigern, aber nur dann, wenn Sie Deutsch nicht verstehen. Aus anderen Gründen dürfen Sie die Annahme **nicht** verweigern. Sollten Sie Deutsch nicht verstehen, müssen Sie das Schriftstück unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt, an das oben angegebene Gericht unter Angabe des Aktenzeichens zurücksenden. Dabei müssen Sie angeben, warum Sie die Annahme verweigern. Sollten Sie ohne Ihr Verschulden nicht binnen zwei Wochen antworten können, müssen Sie auch die Gründe für die Fristüberschreitung darlegen. Das deutsche Gericht prüft dann, ob Sie die Annahme verweigern durften und ob Sie dies rechtzeitig gegenüber dem Gericht erklärten. Durften Sie die Annahme nicht verweigern, gilt das Schriftstück als zugestellt; das Gerichtsverfahren darf dann fortgesetzt werden.

Annahmeverweigerung

Auf Grund der verwendeten Sprache verweigere ich die Annahme der beiliegenden Schriftstücke, die hiermit zurückgegeben werden.

Name und Vorname, ggf. Firma

Ort, Datum

Unterschrift/en

9. Es wird folgendes Muster ZRH 7 eingefügt:

**„Muster ZRH 7
(zu § 65m ZRHO)**

Adressfeld (Empfangsstelle)

Az.: _____

Hinweise für die Zustellungsempfängerin oder den Zustellungsempfänger

Die anliegenden Schriftstücke werden Ihnen auf Ersuchen der Justizbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zugestellt.

Ihnen steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Annahmeverweigerungsrecht zu. Sie können die Annahme **nicht** verweigern, wenn:

- a) die Schriftstücke in deutsch abgefasst sind oder
- b) die Schriftstücke in einer für Sie verständlichen Sprache des Staates abgefasst sind, aus dem das Ersuchen stammt oder
- c) fremdsprachigen Schriftstücken deutsche Übersetzungen beiliegen.

In allen anderen Fällen können Sie die Annahme der Schriftstücke verweigern.

Die Verweigerung der Annahme können Sie unter Rückgabe der anliegenden Schriftstücke der oben angegebenen Stelle mitteilen. Hierfür können Sie die unten vorbereitete Erklärung verwenden.

Sofern binnen einer Woche ab Zustellung der Schriftstücke keine Erklärung der Annahmeverweigerung hier eingeht, wird der ersuchenden Stelle der Nachweis über die erfolgte Zustellung übersandt werden.

Annahmeverweigerung

Auf Grund der verwendeten Sprache wird die Annahme der beiliegenden Schriftstücke, die hiermit zurückgegeben werden, verweigert.

Name und Vorname, Firma usw.

Ort, Datum

Unterschrift/en“

II.

Länderabschnitt

Vom Abdruck der Ergänzungen im Länderabschnitt der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wird abgesehen.

Die 28. Ergänzungslieferung der 2. Auflage der amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wird demnächst an die Gerichte ausgeliefert.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen bei dem Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12313 Berlin (Tel. 030 661 8484), bezogen werden.

III.

Der Runderlass vom 12. September 2000 (JMBl. S. 293) wird aufgehoben.

Nr. 5 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-Gv-KostG). RdErl. d. MdJ v. 6. 2. 2004 (5653 - II/6 - 241/03) – JMBl. S. 130 – – Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –

RdErl. v. 21. 6. 2001 (JMBl. S. 411)
13. 9. 2002 (JMBl. S. 546)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

In Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubiger – § 428 BGB –, Mitgläubiger – § 432 BGB –, Gesamthandsgemeinschaften), aufgrund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft.

**Nr. 6 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den
Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der
Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 9. 2. 2004
(1454 - II/6 - 1307/03) – JMBl. S. 131 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 490)
13. 8. 2001 (JMBl. S. 505)
15. 5. 2002 (JMBl. S. 332)
31. 10. 2002 (JMBl. S. 596)
17. 1. 2003 (JMBl. S. 109)
21. 3. 2003 (JMBl. S. 169)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. März 2003 (JMBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Registerzeichen AR, Rechts- und Amtshilfe

1. ¹Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR – bei den Amtsgerichten getrennt nach Zivil-, Familien-, FGG-, Straf- und Bußgeldsachen – nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen. ²Dazu gehören auch die Schriften, die ein an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder dessen/deren Geschäftsstelle gerichtetes Ersuchen um Rechtshilfe betreffen (bei der Staatsanwaltschaft insbesondere die nach dem Fünften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG – zu behandelnden Rechtshilfeersuchen ausländischer Regierungen). ³Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland sind stets dem Richter oder dem Staatsanwalt vorzulegen. ⁴Unter dem Registerzeichen AR sind ferner die an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder deren Geschäftsstelle gerichteten Ersuchen um Amtshilfe zu erfassen, wenn Vorgänge, zu denen sie genommen werden können, nicht vorhanden sind. ⁵Insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen sind nicht unter AR zu erfassen.
2. ¹Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht die angegangene Dienststelle, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken

entgegenstehen. ²Von einer Weiterleitung ist in geeigneten Fällen der Einsender durch Abgabennachricht in Kenntnis zu setzen. ³Abgabennachrichten, die Schlüsse auf Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen bestimmte Personen zulassen oder zur Bloßstellung einer bzw. eines in einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten führen können, dürfen nur in einem verschlossenem Umschlag versandt werden.

3. ¹Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird. ²Eine Ausnahme gilt für das Amtsgericht, wenn es in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege der Rechtshilfe eine Beurkundung vorzunehmen hat. ³In diesem Fall ist die Verhandlung auch als Urkundssache zu erfassen und unter seinem Aktenzeichen besonders aufzubewahren. ⁴Dem ersuchenden Gericht ist nicht die Urschrift, sondern eine Ausfertigung der Verhandlung mitzuteilen.
4. ¹Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist und beispielsweise zu lauten hat: 4 AR 284/03; eine Sachgebietsbezeichnung kann in Klammern angefügt werden, dabei sollen die Registerzeichen, in Grundbuchsachen „GB“, verwendet werden (z. B. 4 AR (C) 284/03, 4 AR (F) 284/03 oder 4 AR (GB) 284/03). ²Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen.
5. Abweichend von der Regel des Abs. 4 werden Rechtshilfeporgänge zu den Akten genommen, wenn die ersuchende Behörde eine deutsche Justizbehörde ist und ihre Akten mitübersandt hat, es sei denn, dass es sich um den in Abs. 3 geregelten Ausnahmefall (Beurkundung durch das Amtsgericht) handelt.
6. ¹Nach Erledigung eines inländischen Rechtshilfeersuchens sind die Akten der ersuchenden Behörde zu übersenden. ²Müssen von dem ersuchten Gericht aus besonderen Gründen einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, so ist damit eine Blattsammlung zu bilden; dies ist im Bemerkungsfeld der Geschäftsstelle durch den Vermerk „Bl. S.“ zu erfassen.
7. Sind Zivilprozessakten von einem Rechtshilfegericht an ein zweites um Rechtshilfe ersuchtes Gericht weiterzugeben, so hat die erste Stelle den Parteien oder Parteivertretern vor der Weitersendung alsbald unmittelbar Protokollabschriften zu erteilen, wenn ein Antrag auf Erteilung solcher Abschriften vorliegt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ¹Die Kontrolle über die Mahnsachen wird getrennt nach konventionellen Verfahren, automatisierten Verfahren – EDV-Verfahren (Beleg- und Datenträger-

austauschverfahren) – und Nicht-EDV-Verfahren (Verfahren, die von der automatisierten Bearbeitung aus technischen, konzeptionellen oder sonstigen Gründen ausgenommen sind) nach Bestimmung der Behördenleitung entweder durch ein in einfachster Form gehaltenes Register oder nach Maßgabe des Abs. 2 geführt. ²In Mahnsachen wird die Geschäftsnummer durch den Buchstaben „B“, eine jahrgangswise fortlaufende Nummer und die Jahreszahl gebildet, nötigenfalls unter Voranstellung der Abteilungsnummer, z. B. 16 B 123/03. ³Bei maschineller Bearbeitung (§ 689 Abs. 1 Satz 2 ZPO) wird die Geschäftsnummer mindestens durch eine zweistellige Jahreszahl und eine jahrgangswise fortlaufende Nummer gebildet; weitere – auch alphanumerische – Zeichen (z. B. eine Schuldnerkennziffer und eine Prüfziffer) können angefügt werden, z. B. 98-0004372-0-1; nötigenfalls kann ein Länder- oder Gerichtsmerkmal vorangestellt werden.“

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ¹Nach Erhebung des Widerspruchs wird die Sache bei dem Amtsgericht, das das Mahnverfahren bearbeitet hat, als Zivilprozesssache nach Maßgabe der Liste 20 oder Familiensache nach Maßgabe der Liste 22 nur dann erfasst, wenn dieses Amtsgericht im Mahnbescheid als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht bezeichnet worden ist. ²Die Erfassung erfolgt erst, wenn eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt hat und die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes vorweg zu leistenden Gebühren gezahlt sind oder das Verfahren ohne Vorwegleistung dieser Kosten weiter zu betreiben ist.“

4. § 18 wird als Abs. 9 angefügt:

„9. Zur Zählung der Fälle von Bewährungsaufsicht für die Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Amtsgericht (Anlage 13 der StP/OWi-Statistik) ist die Führung von Bewährungsaufsicht – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen.“

5. § 41 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„5. Zur Zählung der Fälle von Bewährungsaufsicht für die Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Landgericht (Anlage 15 der StP/OWi-Statistik) ist die Führung von Bewährungsaufsicht – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen.

6. Zur Zählung der Neuzugänge an Führungsaufsichtssachen für die Übersendungsschreiben des Landgerichts (Anlage 22 der StP/OWi-Statistik) sind Führungsaufsichtssachen – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 a zu erfassen.“

6. Liste 3 erhält folgende Fassung:

„Liste 3 (§ 8 Abs. 1)

Allgemeines Register

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - a) an den Richter
 - b) an den Rechtspfleger
 - c) an die Geschäftsstelle
3. Tag des Eingangs
4. Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder der/des sonst Beteiligten
5. Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
6. Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
7. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
8. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an den Richter, den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist.
2. Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind **nicht** unter 2 a) bis c) zu erfassen.
3. Abweichend von Nr. 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.
4. In Nachlasssachen sind die an den Rechtspfleger gerichteten Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe getrennt von den sonstigen Ersuchen zu erfassen.
5. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende 2 Teilfelder zu zerlegen:
 - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe

- b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen. Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung sind besonders kenntlich zu machen, soweit ihre Erfassung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.“

7. Muster 20, 21 und 21 a werden durch folgende Liste 20 ersetzt:

„Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs. 1)

**Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,
des Landgerichts O und OH
und des Oberlandesgerichts Sch und SchH**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. a) Name des Klägers (Antragstellers)
b) Name des Beklagten (Antragsgegners)
3. Jährlich fortlaufende Nummer
4. Jahr der Weglegung
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, ist der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, in dem für Bemerkungen vorgesehenen Feld zu erfassen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen. Bei manueller Registerführung ist gleichzeitig das Jahr der Weglegung durchzustreichen.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer erfasst. Unter Bemerkungen ist ein wechselseitiger Verweis auf die Verfahren zu erfassen.
3. Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend kenntlich zu machen.

Nur für Amtsgerichte:

4. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen.

Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorangegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist der Tag der Erfassung (§ 12 Abs. 4) anzugeben.

5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
 - a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungsachen erlassenen Beschluss,
 - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
 - f) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - g) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - h) allen unter H zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - i) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Unter neuer Nummer sind zu erfassen
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile,
 - b) jeder Aufgebotsantrag, auch im Falle der Verbindung mehrerer Anträge (§ 959 ZPO).
7. Ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.
8. Binnenschiffahrtssachen werden über die zugehörige Verfahrensart erfasst. Dem Aktenzeichen wird damit beispielsweise der Zusatz „BSch“ durch einen Punkt getrennt angefügt (z. B. 1 C 12/95.BSch).
9. Unter dem Registerzeichen H werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.

Nur für Landgerichte:

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, unter dem Registerzeichen O mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu erfassen; der Aktenumschlag ist ebenfalls mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Als Zusätze sind vorzusehen für

- | | |
|---|-------|
| – Verfahren nach dem GmbH-/Aktiengesetz | AktG |
| – Wertpapierbereinigungssachen | WP |
| – Vertragshilfesachen | VH |
| – Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz | UmwG. |

5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
 - a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungs-sachen erlassenen Beschluss,
 - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
 - f) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - g) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - h) allen unter OH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - i) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der ersten Instanz sind unter neuer Nummer zu erfassen.
7. Unter dem Registerzeichen OH werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.
8. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.

Nur für Oberlandesgerichte:

4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
 - a) Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - b) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - d) allen unter SchH zu erfassenden Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Erfassung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.“

8. Muster 23 und 25 werden durch folgende Liste 23 ersetzt:

„Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)

**Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T
und des Oberlandesgerichts U, UH und W**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
2.
 - a) Sitz des Gerichts erster Instanz
 - b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
 - c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
3.
 - a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort des Berufungsklägers
 - b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort des Berufungsbeklagten

Nur für Landgerichte:

4.
 - a) Beschwerden in WEG-Sachen
 - b) Nachlassbeschwerden
 - c) Betreuungsbeschwerden
 - d) Beschwerden in Insolvenzsachen
 - e) Beschwerden in Kostensachen
 - f) Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen

- g) Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen)
 - h) Beschwerden in Landwirtschaftssachen.
5. Jährlich fortlaufende Nummer
 6. Datum und Art der Entscheidung
 7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
 8. Bemerkungen

Nur für Oberlandesgerichte:

4. a) Bezeichnung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschl. Kostensachen auf diesem Gebiet und Beschwerden nach § 156 KostO
 - b) Bezeichnung der Sonstigen Beschwerden
 - c) Bezeichnung der Landwirtschaftssachen.
5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

A. Berufungsverfahren

1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.
2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
 - b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.
3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei
 - a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,

- b) Eingang einer Berufung, sofern bereits ein die Hauptsache betreffender Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder durch Beschluss erledigt worden ist,
- c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- d) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern der Antrag in einer Berufungssache an das Berufungsgericht gerichtet ist,
- e) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- f) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

- 5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handels-sachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.

B. Beschwerdeverfahren:

- 1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

- 2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
- 3. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handels-sachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

- 2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.“

9. Muster 32 wird durch folgende Liste 32 ersetzt:

„Liste 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1)

**Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Js**

**Erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht OJs**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Geschäftszeichen einer anderen Behörde, einer anderen Geschäftsstellenabteilung, bisheriges Geschäftszeichen
3. Familienname, Vorname, Geburtstag des Beschuldigten oder Betroffenen
4. Straftat/Ordnungswidrigkeit
5. Js-Aktenzeichen der übernehmenden Geschäftsstellenabteilung oder des übernehmenden Amtsgerichts
6. VRs-, VRJs-Aktenzeichen
7. Bemerkungen
8. Jahr der Weglegung

Erläuterungen

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Die zu Beginn eines neuen Geschäftsjahrs noch nicht erledigten Verfahren, die schon seit mehr als 4 Jahren anhängig sind, sind unter der bisherigen Nummer und der Jahreszahl der ersten Erfassung zu übernehmen. Ein Verfahren gilt als erledigt, wenn das VRs- bzw. VRJs-Aktenzeichen erfasst wird.
3. Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so ist die Sache neu zu erfassen. Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
4. Werden mehrere Ermittlungsverfahren miteinander verbunden (Nr. 17 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einem der Registerzeichen der bisherigen Verfahren fortgeführt; bei den übrigen Erfassungsdaten ist auf das führende Verfahren zu verweisen.
5. Eingestellte Verfahren sind bei ihrer Wiederaufnahme nicht erneut zu erfassen.
6. Bußgeldverfahren sind besonders kenntlich zu machen, es sei denn, dass die statistische Erfassung der Bußgeldverfahren in anderer Weise sichergestellt ist.

7. Als zu erfassende Geschäftszeichen kommen Geschäftszeichen
 - a) der Polizei
 - b) von Behörden
 - c) der Verwaltungsbehörde,
 die den Bußgeldbescheid erlassen hat usw. in Betracht. Die Behördenleitung kann anordnen, dass von bestimmten Erfassungen abgesehen werden kann.
8. Wurde die Sache von einem anderen Dezernat abgegeben oder handelt es sich um ein abgetrenntes Verfahren, so ist auch das bisherige Geschäftszeichen zu erfassen.
9. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, besonders zu kennzeichnen.
10. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Im Falle der Ordnungswidrigkeit genügt die Bezeichnung „OWi“, Verkehrsordnungswidrigkeiten sind besonders kenntlich zu machen.“

10. Muster 33 wird durch folgende Liste 33 ersetzt:

„Liste 33 (§ 47 Abs. 1 und 3)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt UJs

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Familienname, Vorname, Wohnort des Verletzten, Anzeigenden
3. Straftat
4. Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO/Jahr der Weglegung.

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Besonders kenntlich zu machen sind
 - a) Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren
 - b) Sonstige UJs-Verfahren.
3. Die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist durch Angabe des Weglegungsjahres oder des Datums der Erledigung sowie die sonstige Art der Erledigung

oder Weiterbehandlung (z. B. Erfassung unter dem Registerzeichen Js nach § 47 Abs. 1 unter Anführung des Js-Aktenzeichens) zu vermerken.“

11. Muster 35 wird durch folgende Liste 35 ersetzt:

„Liste 35 (§ 18 Abs. 2)

Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. a) richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft
b) richterliche Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung
c) sonstige richterliche Maßnahmen
4. Bemerkungen (Verbleib der Akten, ggf. Jahr der Weglegung).

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten (Nr. 2) unter derselben Nummer der Erfassung nach Nr. 3 zu kennzeichnen (z. B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben). Die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind.
2. Die Nummern der Erfassung nach Nr. 3 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu erfassen, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. Maßnahmen im Rahmen der Briefzensur und der Besuchserlaubnis dürfen **nicht** zusätzlich zur richterlichen Haftentscheidung erfasst werden.
Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung nach Nr. 3a) ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen.
4. Werden in **einem** Antrag mehrere richterliche Anordnungen oder Entscheidungen begehrt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen; hierbei hat die Erfassung nach Nr. 3a) Rang vor der nach Nr. 3b), die Erfassung nach Nr. 3b) Rang vor der nach Nr. 3c).

5. Bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben sind sogleich bei Eingang die ersuchende Behörde und ihr Aktenzeichen zu erfassen und der Verbleib der Akten anderer Behörden zu vermerken.“

12. Muster 41 wird durch folgende Liste 41 ersetzt:

„Liste 41 (§ 41 Abs. 1 Buchstabe b)

**Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des Landgerichts Qs
und des Oberlandesgerichts Ws**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3. a) Das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat
b) Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung
c) Datum der angefochtenen Entscheidung
4. Bezeichnung der Angelegenheit

Nur für Landgerichte:

5. a) Beschwerden in Kostensachen
b) Beschwerden gegen Anordnungen der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
c) Beschwerden in Haftsachen
d) Beschwerdeverfahren nach dem OWiG
e) Sonstige Beschwerden
6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Nur für Oberlandesgerichte:

5. a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)
e) Auslieferungsverfahren
f) Verfahren nach § 23 EGGVG
g) Anträge nach § 99 BRAGO

6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Erläuterungen:

1. Das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung ist stets vollständig – ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale – zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. Der Inhalt der Entscheidung ist bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.
3. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden) sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben)“

13. Folgende Liste 44 wird eingeführt:

„Liste 44 (§ 18 Abs. 9, § 41 Abs. 5)

Zu erfassen sind

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen
4. Tag der Erledigung (Rechtskraft des Widerrufs/Straferlasses/Datum der Abgabeverfügung)

Erläuterungen:

Zu erfassen sind auch Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Gericht, das das vorangegangene Strafverfahren durchgeführt hat, an das Gericht des Wohnsitzes der bzw. des Betroffenen abgegeben wurden.“

14. Folgende Liste 44a wird eingeführt:

„Liste 44 a (§ 41 Abs. 6)

Führungsaufsichtssachen

Zu erfassen sind

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen“

15. Muster 55 wird durch folgende Liste 55 ersetzt:

„Liste 55 (§ 47 Abs. 9)

Vollstreckungssachen VRs

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. JS-Aktenzeichen
Bs/Owi-Aktenzeichen
3. Tag der rechtskräftigen Entscheidung
4. Name der bzw. des Verurteilten
5. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung
6. Vollstreckung
 - a) einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)
 - b) einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - c) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung)
 - d) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - e) einer Geldstrafe
 - f) einer Geldbuße
 - g) eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes, Wertersatz, Erzwingungshaft
7. Tag der Erledigung der Vollstreckung
8. Bemerkungen (Gnadenerweis, Amnestie)
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Jeder Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2. Die Vollstreckungen nach Nummer 6a) bis g) sind fortlaufend getrennt zu erfassen.
3. Sind gegen denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die nach Maßgabe der Nr. 6 mehrfach zu erfassen wären, so sind die Vollstreckungen nur einmal zu erfassen. Die Erfassung nach Nr. 6a) hat Rang vor den folgenden Buchstaben, die nach Nummer 6b) vor den folgenden Buchstaben usw.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

**Nr. 7 Änderung des Runderlasses über die Bekanntmachungen der Gerichte.
RdErl. d. MdJ. v. 9. 2. 2004 (1243 - II/7 - 27/04) – JMBI. S. 147 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100 –**

RdErl. v. 21. 2. 1995 (JMBI. S. 144)
21. 4. 1998 (JMBI. S. 441)

I.

In Nr. 1 des Runderlasses über die Bekanntmachungen der Gerichte vom 21. Februar 1995 (JMBI. S. 144), geändert durch Runderlass vom 21. April 1998 (JMBI. S. 441), werden nach der Angabe „§ 76 KO“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und § 9 InsO“ gestrichen.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2004 in Kraft.

BERICHTIGUNG

zum **JMBI. Nr. 2** vom 1. 2. 2004, **S. 29**:

Das Datum des Runderlasses lautet richtig: **13. 1. 2004**.

Das Datum der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz in Abschnitt I. lautet richtig: 9. **Juli** 2003.

BEKANNTMACHUNG

Schließung von Einrichtungen des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalten Kassel II, Kassel III und Schwalmstadt.

Durch Erl. d. MdJ vom 14. 1. 2004 (4402 - IV/2 - 35/04) wurden die Einrichtungen des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Kassel II (Freigängerhaus Hafestraße), der Justizvollzugsanstalt Kassel III (Freigängerhaus Aspenstraße) und der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt (Freigängerhaus Alte Apotheke) zum 1. Januar 2004 geschlossen.

Der nordhessische offene Vollzug ist nunmehr in den Einrichtungen in Baunatal und Vollmarshausen konzentriert.

VERÖFFENTLICHUNG DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 21. Januar 2004 (2240 - JPAII/1 - 42/04) – JMBl. S. 148 –

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der ersten juristischen Staatsprüfung:

1.1 Pflichtfächer

- 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 1.1.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Arbeits- und Sozialrecht;
- 1.1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

1.2 **Wahlpflichtfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.2.1 Wahlpflichtfach 5: Beck-Texte, dtv, Band 5523, StVollzG;
- 1.2.2 Wahlpflichtfach 6: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.2.3 Wahlpflichtfach 7: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht.
- 1.2.4 Für die Wahlpflichtfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

1.3 **Wahlfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.3.1 Wahlfach 13: Beck'sche Textausgabe, Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht;
- 1.3.2 Wahlfach 14: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht;
- 1.3.3 Wahlfach 15: Beck-Texte, dtv, Band 5024, SGB/RVO;
- 1.3.4 Wahlfach 16: Beck-Texte, dtv, Band 5548, AO/FGO, und NWB-Textausgabe, Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen;
- 1.3.5 Wahlfach 19: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.3.6 Für die Wahlfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

2. **In der zweiten juristischen Staatsprüfung:**

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband);
- 2.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband);
- 2.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

Nur für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zusätzlich:

- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 2.7 Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch;
- 2.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung;
- 2.9 Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung.

II.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten.

IV.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

V.

Die Verfügung vom 11. Mai 1998 (JMBl. S. 524) wird aufgehoben.

VI.

Diese Verfügung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Auszug aus der Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main:

§ 12

Beiträge – Sonderbeiträge

(1) Die Notarkammer erhebt Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(2) Zusätzlich zu dem von allen Kammermitgliedern geschuldeten Beitrag haben diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag zu zahlen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder und andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die die Notarkammer in diesen Fällen an den Vertrauensschadensversicherer zu leisten hat.

(3) Darüber hinaus kann die Notarkammer gegen einzelne Mitglieder Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung festsetzen, um den erhöhten Gesamtaufwand zu decken, der durch Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles, einer Notarvertretung oder Notarverwaltung entsteht.

Die Änderung des § 12 wurde im Rahmen einer Neubeschließung der Satzung durch die Kammerversammlung auf ihrer Sitzung am 19. November 2003 vorgenommen.

Diese wurde durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Bescheid vom 12. Januar 2004 genehmigt.

Sie enthält folgenden Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2004

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
(Präsident)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Dr. Arno Schwarz in Frankfurt am Main;
zur Richterin am OLG : Richterin am LG (Wiesbaden) Christa Theis in Frankfurt
am Main;

zum Richter am OLG : Richter am LG (Limburg a. d. Lahn) Stefan Göhre in Frankfurt am Main.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: Amtsinsp.'in Kerstin Jäckel und Amtsinsp. Jürgen Retzel
in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Mechthild Alhof und Christine Kramer in Frankfurt am Main;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Antje Nickel und Alexandra Piotrowski in Frankfurt am Main;

zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Jasmin Pastuschka und Verena Apel in Frankfurt am Main;

zum JOSekr. : JSekr. Stefan Buder in Frankfurt am Main.

JOSekr.'in Anne-Kathryn Lang wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp. Kurt Seel in Frankfurt am Main und Amtsinsp. Klaus Stamm (Oberlandesgericht – Soz. Abt. Hünfeld).

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Blanka Haselmann in Frankfurt am Main.

Zum Amtsinsp. : JHSekr. Klaus-Dieter Franke in Darmstadt;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Simone Michel in Limburg a. d. Lahn.

Versetzt wurde:

Amtsinsp. Jürgen Schneider v. d. LG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Adelheid Eich und Amtsinsp. Heinz Sauer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 12 BBesG : OAA Friedhelm Korn in Darmstadt.

Ernannt wurden:

Zum OAA : AA Bernd Stahl in Limburg a. d. Lahn;
zum Amtsinsp. : JHSekr. Axel Hohl in Wiesbaden;
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Sabine Schneider in Frankfurt am Main;
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Michaela Wagner in Darmstadt – unter gleich-
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
JSekr.'in z. A. Jennifer Tabaka in Frankfurt am Main;
zum JSekr. : JSekr. z. A. Christian Hanke in Darmstadt und EJHWMstr.
Udo Böttner in Frankfurt am Main;
zum OSekr. : Sekr. Volkhard Rinker in Gießen;
zum Sekr. : EJHWMstr. Volkhard Rinker in Gießen.

JOSekr. Arndt Hilgenberg in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main -, JSekr.'in
Maria Rudner in Frankfurt am Main und JSekr. Christian Hanke in Darmstadt – wur-
den in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen –.

Versetzt wurden:

JHSekr.'in Vera Langdorf v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Butzbach,
JSekr. Björn Wagner v. d. StA b. d. LG Hanau a. d. AG Bad Homburg v. d. H. und
EJHWMstr. Udo Böttner v. d. StA b. d. LG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am
Main.

Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurden:

JOSekr. Steffen Wolf v. d. AA a. d. OLG Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. AG : Vizepräs. d. AG Hermann Josef Schmidt in Gießen.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG : Amtsinsp.'in Christiane Kasper in Kassel.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Doris Gaier in Lampertheim;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Anja Kunkelmann in Michelstadt, Martina Speier in Darmstadt, Andrea Rohrbach in Frankfurt am Main und Monika Walsleben in Darmstadt;
- zum JHSekr. : JOSekr. Bernd Hahn in Bad Hersfeld;
- zur JOSekr.'in. : JSekr.'innen Karola Eberhardt und Christine Schmidt in Offenbach am Main;
- zur JSekr.'in. : JSekr.'innen z. A. Ramona Kipper in Darmstadt, Simone Linke in Wiesbaden und Tanja Schulte in Kassel;
EJHWMstr.'in Katja Palluch in Lampertheim;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Michael Reich in Kassel und Kai Schönewald in Rüsselsheim – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JSekr. z. A. Björn Fritz in Lampertheim, Matthias Herget und Carsten Wassermann in Fulda;
- zur JSekr.'in z. A. : JSekr. Anw.'innen Doreen Arend in Kassel, Katja Brand in Kassel, Simone Dietrich in Fulda, Daniela Greiner in Bad Hersfeld, Kristin Oliv in Kassel, Diana Patze in Gießen, Elvira Pauls in Gießen, Bianca Reith in Limburg a. d. Lahn, Sabine Schneider in Bad Hersfeld, Anja Simon in Kassel, Carina Trieschmann in Marburg, Patricia Vogler in Fulda – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum JSekr. z. A. : JSekr.Anw. Daniel Auth in Frankfurt am Main, Klaus Iblei in Bad Hersfeld, Björn Schäfer in Bad Hersfeld und Sebastian Schulz in Frankfurt am Main – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JSekr.'innen Monique Baumbach in Hünfeld, Claudia Kranz in Michelstadt, Nadine Lamp in Lampertheim, Saskia Wasserbauer in Bad Schwalbach, Sandra Schäfer in Darmstadt, JSekr. Andreas Schierenberg in Darmstadt und Björn Wagner in Bad Homburg v. d. H. wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'innen Stephanie Buchhop v. d. AG Michelstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Karin Hasenau v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Fulda, Marion Kuhl v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. AG Gießen, Katja Rausch v. d. AG Hamburg a. d. AG Bad Hersfeld, Simone Zimmermann v. d. AG Offenbach am Main a. d. LG Limburg a. d. Lahn, JSekr.'innen Katrin Dechert v. d. AG Gießen a. d. AG Bad Homburg v. d. H., Anja Hanl v. d. AG Wolfenbüttel a. d. AG Dieburg, Yvonne Rieb v. d. AG Gießen a. d. AA Frankfurt am Main, Antje Ripper v. d. AG Fürth a. d. AG Darmstadt, Nina Strebel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. RP Gießen, JSekr. Mattias Herget v. d. AG Fulda a. d. LG Frankfurt am Main, Rolf Wege v. d. AG Marburg a. d. LG Marburg, JSekr.'innen z. A. Silvia Mehn v. d. AG Kassel a. d. LG Darmstadt, Diana Patze v. d. AG Gießen a. d. AG Frankfurt am Main, JSekr. z. A. Peter Ebert v. d. AG Frankenberg a. d. AG Marburg, David Mickel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Michael Rudewig v. d. AG Fulda a. d. AG Fürth.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Ilse Gunkel in Kassel, Amtsinsp. Dieter Hasselbach in Idstein, Norbert Trabold in Wiesbaden, JOSEkr. Karl Bruchhäuser in Büdingen.

Aus sonstigen Gründen:

JSekr.'in Anika Buß in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwälte Guido Seidel mit dem Amtssitz in Frankenberg und Michael Gross mit dem Amtssitz in Schlüchtern.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Regine Hüesker in Kronberg/Ts. und Notar Herbert Halbig in Frankfurt am Main.

Aus sonstigen Gründen:

Notar Richard Philipp in Bad Nauheim.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Vier Vorsitzende Richterinnen oder vier Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Bei einer Stelle handelt es sich um die erneute Ausschreibung der im JMBl. vom 1. 11. 2001, S. 700 ausgeschriebenen Stelle.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 189, Buchst. J.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Wetzlar (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).
5. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Amträtin oder einen Amtratsrat als Geschäftsleiterin oder als Geschäftsleiter bei dem Arbeitsgericht Bad Hersfeld (BesGr. A 12 BBesG).

Die Stelle ist am 1. April 2004 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, entsprechend bewertet (§ 18 BBesG).

7. Eine Amtfrau oder einen Amtmann als Geschäftsleiterin oder als Geschäftsleiter bei dem Arbeitsgericht Hanau (BesGr. A 11 BBesG).

Die Stelle ist am 1. April 2004 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet (§ 18 BBesG).

Eine entsprechende Stelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung.

Aufgabengebiet:

1. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter soll insbesondere
 - den Geschäftsbetrieb mit sachlicher und personeller Weisungsbefugnis überwachen,
 - für einen reibungslosen Ablauf des Publikumsverkehrs sorgen,
 - den amts- und tarifgerechten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwachen,
 - darauf hinwirken, dass die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb sowie die haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen fördern,
 - für die Arbeitseinweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen,
 - dazu beitragen, dass die theoretische Aus- und Fortbildung durch die praktische Unterweisung wirkungsvoll ergänzt wird,
 - den Einsatz von Vordrucken und Geräten regeln und überwachen.
2. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach §§ 127, 128 BRAGO.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für die Arbeitsgerichtsbarkeit ernannte Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger,

- Befähigung zur Ausbildung,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,
- überdurchschnittliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
- sicheres Auftreten,
- überdurchschnittliche Belastbarkeit.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- sehr gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Kosten- und Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Entschädigungsrechts (ERiEG, ZSEG),
- Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz der Informationstechnik,
- gute Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht und im Liegenschaftswesen,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungsfreude.

2. Soziale Kompetenz

- Einfühlungsvermögen in personelle Probleme,
- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten),
- Kontaktfreudigkeit, Gesprächsbereitschaft.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Motivation,
- Durchsetzungsvermögen,
- überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick.

4. Organisatorische Kompetenz

- gute Kenntnisse im Modernisierungsprozess entsprechend dem WIBERA-Gutachten und den Richtlinien Verwaltung 2000,
- überdurchschnittliches Organisationsgeschick.

8. Zwei Oberinspektorinnen oder zwei Oberinspektoren
(Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger BesGr. A 10 BBesG)
bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main.

Die Stellen sind am 1. April 2004 zu besetzen.

Sie dienen der Abordnung zur Vertretung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Arbeitsgerichte, welche nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, entsprechend bewertet sind.

Aufgabengebiet:

Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragsstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach §§ 127, 128 BRAGO.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Interesse an Informationstechnik,
- sicheres Auftreten,
- Belastbarkeit.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- umfassende Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Kosten- und Entschädigungsrechts (ERiEG, ZSEG),
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungskompetenz,

2. Soziale Kompetenz

- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten).

Auf den Stellen zu Nr. 6. bis Nr. 8. werden Beamtinnen und Beamte in Unterbesetzung geführt.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;
zu Nr. 6. bis 8. **binnen bis spätestens 15. März 2004** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz sind folgende Stellen ausgeschrieben:

1. Zwei Stellen, zu besetzen mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 3).
 2. Acht Stellen, zu besetzen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2).
-

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Löwe-Rosenberg: **Großkommentar StPO**

2003; 25. Auflage, 25. und 26. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Mit der **25. Lfg.** legt Gössel in der Nachfolge von Gollwitzer die Kommentierung der Vorschriften über die Berufung (§§ 312 – 332 StPO) vor. Formal fällt zunächst eine Erweiterung dieses Bereichs um gut 50 Seiten auf; andere Gliederungen – übrigens erfreulicherweise gelegentlich ergänzt durch alphabetische Stichwortverzeichnisse – lassen schnell erkennen, dass es sich vielfach um eine Neubearbeitung, zumindest in der (jetzt noch übersichtlicheren) Darstellung, handelt. Einen besonderen Wert erhält diese Lieferung durch die überaus gründlichen Erläuterungen des § 313 zur Annahmeverufung, eine Vorschrift, die zur Zeit der Voraufgabe noch nicht bestand.

Gössel verschweigt nicht seine Skepsis gegenüber diesem neuen Institut, das er für systemwidrig und bzgl. der erstrebten Entlastung für ineffektiv hält (Rn. 2 f), dessen Verfassungsmäßigkeit er aber nicht bestreitet (Rn. 5). Dogmatisch sieht er in der Annahmeverufung eine „zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung“ für die Berufung (Rn. 5).

Viele interessante und praktisch wichtige Fragen werden ausführlich und mit eingehender Argumentation für die eigene Meinung erörtert: Zu nennen sind z. B. die Frage des Verhältnisses zur Sprungrevision (Rn 6 ff: keine Auswirkungen des § 313 auf deren Zulässigkeit), die Geltung des § 313 auch für Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers (Rn. 24 f), die Frage, ob Abs. 1 S. 2 der Vorschrift auch dann gilt,

wenn die Staatsanwaltschaft Freispruch oder Einstellung beantragt hatte (Rn. 34 ff: verneint), oder die Bedeutung des rechtlichen Gehörs (Rn. 53 ff).

Mit dieser Herausstellung der Erläuterungen des § 313 sollen aber nicht die der anderen für die tagtägliche Praxis wichtigen Bestimmungen, etwa der §§ 318, 328 oder 331 unerwähnt bleiben, die, inhaltlich fußend auf denen von Gollwitzer, aber weiter entwickelt, ebenfalls eine Fundgrube für Problemlösungen darstellen. Dass der Aktenverlust jetzt zweimal angesprochen wird (bei § 312 in Rn. 2 (hier neu) und bei § 316 in den Rn. 16 ff), ist zwar dogmatisch richtig, jedoch wäre ein jeweiliger Hinweis auf die andere Stelle nützlich.

Die **26. Lfg.** betrifft den mit „Sachverständige und Augenschein“ überschriebenen Abschnitt, also die §§ 72 bis 93 StPO, kommentiert jetzt von Daniel M. Krause (früher: Dahs). Auch hier ist eine erhebliche Erweiterung der Erläuterungen (von 210 auf 357 Seiten) zu vermelden, was nicht nur daran liegt, dass neue Vorschriften (§§ 81 e – 81 g) hinzugekommen sind. Es handelt sich vielmehr hier um einen Abschnitt, der eine ganz zentrale Rolle für das Ermittlungsverfahren spielt und in den Diskussionen und Entwicklungen auf ganz verschiedenen Ebenen hineinwirken: Zum einen bietet die Wissenschaft der Kriminalistik immer subtilere Möglichkeiten an (z. B. DNA-Analyse), zum anderen ist der hohe Anspruch auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verteidigen, und schließlich wächst immer mehr die Erkenntnis darüber, dass in aller Regel das Ermittlungsverfahren für den Ausgang eines Strafverfahrens entscheidend ist. Wie lebendig die hier angesprochene Materie ist, zeigt allein schon die erhebliche Zunahme des Schrifttumsverzeichnis, nicht nur vor § 72, sondern auch vor einzelnen Vorschriften (z. B. § 73, § 81 a, § 81 b).

Krause konnte sich natürlich bei den alten Vorschriften vielfach auf die Erläuterungen von Dahs in der Voraufgabe stützen, hat ihren Aufbau, auch ihren Inhalt oftmals übernommen, hat sie aber nicht nur, wo notwendig fortgeschrieben, sondern auch immer wieder eigene, neue Akzente gesetzt. Das sieht man schon in der Einleitung, wo z. B. den steigenden Anforderungen an die Prozessbeteiligten beim Sachverständigen-Einsatz viel Aufmerksamkeit geschenkt wird (Rn. 4 ff).

Die hier maßgebliche Entscheidung BGHSt 45, 164 führt auch zu einer eingehenden Erörterung des Glaubwürdigkeits-Gutachtens für Zeugen (§ 73 Rn. 17). Die klar untergliederte Aufzählung und Diskussion von für § 81 b in Betracht kommenden Maßnahmen (Rn. 11 ff) erlaubt es, dabei schnell die jeweiligen Grenzen zwischen Aufklärungsinteresse und bürgerlichem Freiheitsanspruch zu erkennen.

Die Rechtsprechung zur nachträglichen Überprüfung einer erledigten Anordnung machte Ergänzungen der Erläuterungen zu § 81 a notwendig (Rn. 85 ff), neue gesetzliche Vorschriften zum Umgang mit erhobenen Daten solche zu § 81 a (Rn. 79 ff) und zu § 81 c (Rn. 54 ff). Erstmals ausführlich (über 80 Seiten !) kommentiert sind die neuen §§ 81 e ff zur DNA-Analyse; die Ausleuchtung dieses neuen Gebietes, auch die Darstellung der naturwissenschaftlichen Grundlagen, sind schon eindrucksvoll. Informativ ist auch der Abdruck (mit Kommentierung) des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

im Anschluss an § 81 g – wie übrigens auch, an anderer Stelle, wieder der Abdruck der BKA-Richtlinien zur Beschaffung von Schriftproben (§ 93 Rn. 13) langes Suchen überflüssig machen kann.

Der Verlag ist dafür zu beglückwünschen, dass er für diesen Teil der StPO wieder einen renommierten und, wie sich zeigte, so kompetenten Strafverteidiger gewinnen konnte. Dass in § 73 Rn. 27 der Anhörung des Verteidigers bei der Auswahl eines Sachverständigen ein eigener Abschnitt gewidmet wird, ist völlig richtig und darf nicht mit der Profession des Kommentators abgetan werden – diese klingt allenfalls an, wenn er bei der möglichen Befangenheit eines Dolmetschers übersieht, dass diese nicht nur aus der Sicht des Angeklagten gegeben sein kann (§ 74 Rn. 15). Zutreffend aus der Sicht des Rezensenten ist die Zurückhaltung Krauses zum Massen-Gen-Test (§ 81 a Rn. 9), zum Einsatz von Brechmitteln (§ 81a Rn. 52) oder des Lügendetektors (§ 81 a Rn. 58); die Durchführung von Speicheltests durch Kriminalbeamte erfährt zu Recht keine Beanstandung (§ 81 a Rn. 60). Nicht überzeugend erscheint hingegen die Begründung, mit der Krause den Richtervorbehalt in § 81 f verteidigt. Zu begrüßen ist i. ü., dass dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Leichenöffnung noch mehr Gewicht beigemessen wird (§ 87 Rn. 6 f); dies sollte aber auch dazu führen, dass bei einwandfrei zustehender Todesursache die Obduktion nicht nur unterbleiben „kann“, sondern unterbleiben „muss“. Aber dies sind marginale Beanstandungen angesichts eines imponierenden Erläuterungswerkes.

Wiesbaden, im Januar 2004

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. d.

Eckhardt Horn: **Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionsrecht**

November 2003; 45. Aktualisierungslieferung;

Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied

Anzuzeigen ist die 45. Lieferung. Sie geht quer durch das Rechtsfolgerecht von § 40 bis § 51 StGB und betrifft auch am Rande die §§ 56e, 63 StGB. Besonders viele neue Entscheidungsleitsätze wurden zu § 46, der Grundvorschrift für die Strafzumessung, aufgenommen.

Wiesbaden, im Januar 2004

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Hinweise:

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG

Kommentar von Dr. Thorsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,

Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.164 Seiten: Euro 125,-;

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

ISBN 3-7685-6602-1

15. Ergänzungslieferung

Stand: Mai 2003; 204 Seiten; Euro 53,10;

Bestellnr.: 7685- 6602-015

16. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2003; 138 Seiten; Euro 35,40;

Bestellnr.: 7685- 6602-016

Mit der 15. und 16. Ergänzungslieferung wurden die Anhänge Teil A (Landesrecht Hessen), Teil B (Bundesrecht), Teil C (Europarecht) und Teil E (Rechtsprechung) aktualisiert. Das entsprechend erweiterte und übersichtlich gegliederte Stichwortverzeichnis informiert den Leser auf mittlerweile 72 Seiten über die wesentlichen Begriffe des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.